BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Studien- und Prüfungsordnung

(SPO)

der

Bucerius Law School

– Hochschule für Rechtswissenschaft –

für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen

Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung

(Jahrgänge 2023 bis 2025)

vom 1. September 2026

Die §§ 45 bis 47 und §§ 11, 59 bis 72 unterliegen nach §§ 4 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG dem Genehmigungsvorbehalt der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz; die Genehmigung wurde am ……. ausgesprochen.

Der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke wurden die Änderungen gemäß § 116 Absatz 4 Satz 3 und 4 HmbHG angezeigt.

Inhalt

TEIL A — STUDIENORDNUNG (StudO) 6

Abschnitt I: Ziel des Studiums 6

§ 1 Ziel des Studiums 6

Abschnitt II: Zulassung zum Studium 7

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium 7

§ 3 Auswahlverfahren und Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren 7

§ 4 Studienvertrag und Immatrikulation 8

Abschnitt III: Zuständigkeiten 8

§ 5 Studiengangsleitung 8

§ 6 Studiengangmanagement 8

§ 7 Studienberatung 9

Abschnitt IV: Organisation des Studiums 9
§ 8 Studienablauf 9
§ 9 Modulhandbuch und Studienplan 10
§ 10 Unterrichtssprachen 10
§ 11 Ziel und Aufbau des Schwerpunktstudiums für den Abschluss Erste Prüfung 10
§ 12 Lehrveranstaltungen 11
§ 13 Lehrveranstaltungsformate 11
§ 14 Kleingruppenunterricht 13
Abschnitt V: Praxis & Internationalität 13
§ 15 Praktische Studienzeiten 13
§ 16 Clinical Legal Education 14
§ 17 Auslandsstudium 14
Abschnitt VI: Studieninhalte des integrierten LL.B. 15
§ 18 Pflicht- und Wahlveranstaltungen 15
§ 19 Jura Plus: Fremdsprachen/Wirtschaft/Studium generale/Digital Literacy 16
TEIL B — PRÜFUNGSORDNUNG (PO) 16
Abschnitt I: Prüfungsorgane 16
§ 20 Prüfungsamt 16
§ 21 Prüfungsausschuss 16
§ 22 Ombudsstelle in Prüfungsangelegenheiten 17
§ 23 Prüfungsberechtigung und Prüfungspersonen 17
Abschnitt II: Allgemeine Prüfungsvorschriften 18
§ 24 Prüfungssprachen 18
§ 25 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen 18
§ 26 Leistungskontrollen 19
§ 27 Anrechnungsprüfung („Freischussklausur“) 21
§ 28 Beachtung der KI-Richtlinie 21

§ 29 Nicht bestandene Prüfungen 22
§ 30 Versäumnis einer Prüfung 22
§ 31 Zweite Wiederholungsprüfung 23
Abschnitt III: Besondere Vorschriften zu Leistungskontrollen 23
§ 32 Anmeldung und Ladung zu den Prüfungen 23
§ 33 Zuordnung der Leistungskontrollen 23
§ 34 Bewertung, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Anonymität 24
§ 35 Einsichtnahme und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen 24
Abschnitt IV: Störung und Täuschungsversuch 24
§ 36 Störung 24
§ 37 Täuschungsversuch 25
§ 38 Störung und Täuschungsversuch bei der Schwerpunktbereichsprüfung 26
Abschnitt V: Rechtsbehelfsverfahren 26
§ 39 Remonstration und Widerspruch 26
§ 40 Widerspruchsausschuss 26
Abschnitt VI: Nachteilsausgleich, Chancengleichheit, Beurlaubung 27
§ 41 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit 27
§ 42 Dispens 28
§ 43 Beurlaubung 28
§ 44 Wirkungen der Beurlaubung 29
Abschnitt VII: Zwischenprüfung 29
§ 45 Ziel der Zwischenprüfung 29
§ 46 Voraussetzungen des Bestehens und Bewertung der Zwischenprüfung 30
§ 47 Leistungskontrollen im Rahmen der Zwischenprüfung 31
Abschnitt VIII: LL.B.-Prüfung 31
§ 48 LL.B.-Prüfung: Ziel und Bedeutung 31
§ 49 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B. 32
§ 50 Bachelorarbeit 32

§ 51 Benotung 33
§ 52 Leistungspunkte 33
§ 53 Erforderliche Leistungspunkte 34
§ 54 Ermittlung der LL.B.-Note 35
§ 55 Zeugnis und ergänzende Urkunden 36
Abschnitt IX: Weitere Zulassungsvoraussetzungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und für den Abschluss Erste Prüfung 36
§ 56 Leistungsnachweise für den Abschluss Erste Prüfung 36
§ 57 Fortgeschrittenenleistungsnachweise (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 HmbJAG) . 37
§ 58 Leistungsnachweise gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 HmbJAG 38
Abschnitt X: Schwerpunktbereichsprüfung 38
§ 59 Bedeutung für die Abschlüsse Erste Prüfung und LL.B. 38
§ 60 Lehrveranstaltungen im Schwerpunktstudium 38
§ 61 Wahl des Schwerpunktbereichs 39
§ 62 Abschluss des Schwerpunktstudiums 40
§ 63 Schwerpunktbereiche 40
§ 64 [einstweilen frei für eine zweiteilige studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit] 41
§ 65 Wissenschaftliche Arbeit 41
§ 66 [einstweilen frei für eine Disputation der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit] 42
§ 67 Aufsichtsarbeit 42
§ 68 Mündliche Prüfung 42
§ 69 Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung 43
§ 70 Bewertung der Prüfungsleistungen 43
§ 71 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung 43
§ 72 Akteneinsicht 44
TEIL C — SCHLUSSVORSCHRIFTEN 44
§ 73 Übergangsvorschriften 44

§ 74 Inkrafttreten..... 44

Anlage Leistungspunktetabelle (mit Modulübersicht ab Jahrgang 2026) zu § 52 Absatz 3 ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bedeutung der Module und ihrer Leistungspunkte für den LL.B. ab Jahrgang 2026 ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

Anlage Schwerpunktbereiche (mit Kernlehrveranstaltungen und Wahlveranstaltungen) zu § 63 Absatz 1 Satz 2..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

TEIL A — STUDIENORDNUNG (StudO)

Abschnitt I: Ziel des Studiums

§ 1 Ziel des Studiums

(1) [1]Das Studium der Rechtswissenschaft an der Hochschule hat das Ziel, den Studierenden

1. entsprechend den Vorgaben des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S. 156) in der jeweils geltenden Fassung die Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Erfassung und zur Anwendung des Rechts einschließlich seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, philosophischen und wirtschaftlichen Bezüge zu vermitteln, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Prüfung und zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit erforderlich sind. [2]Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur. [3]Die Ausbildung fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts und berücksichtigt die ethischen Grundlagen des Rechts sowie die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. [4]Die Hochschule ist bestrebt, ihr Angebot fortlaufend unter Mitberücksichtigung von Evaluationsergebnissen fortzuentwickeln.
2. im Rahmen eines integrierten LL.B.-Programms eine qualifizierte Ausbildung anzubieten, die juristische Kernkompetenzen, interdisziplinäre Übersetzungskompetenzen und kommunikative Kompetenzen vermittelt. [2]Die Ausbildung ist geprägt von einem starken Praxisbezug, der Internationalität in Inhalten und Methoden, einem Leistungsbewusstsein mit Blick auf das Gemeinwohl und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit als juristische Gestalter:innen. [3]Diese Ausbildung vermittelt insbesondere
   a) praxisbezogene Elemente, darunter die Vermittlung von juristischen Anwendungs- und Kommunikationskompetenzen in kuratierten Praktika,
   b) Grundkenntnisse ausländischer, insbesondere der angloamerikanischen Rechtsordnungen und der entsprechenden Rechtssprachen, auch als Basis für eine an der Hochschule angebotene fachspezifische Fremdsprachenausbildung,
   c) Grundkenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften sowie Kompetenzen in den wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen des Rechts,
   d) [aus redaktionellen Gründen frei]
   e) allgemeine Übersetzungs- und Reflexionskompetenzen im Rahmen eines obligatorischen Studium generale, das integraler Bestandteil des Lehrprogramms ist und durch Vermittlung fachübergreifender Fähigkeiten und eines breiten Orientierungswissens generalistisches Denken und

Reflexionsvermögen schult, interdisziplinäre Diskursfähigkeiten fördert und Schnittstellen zum Recht in seinen gesellschaftlichen Kontexten eröffnet.

(2) Die Hochschule verleiht Studierenden, die das Studienprogramm erfolgreich durchlaufen haben, den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.).

(3) [1]Auf Antrag verleiht die Hochschule Studierenden, die die Erste Prüfung erfolgreich bestanden haben, den akademischen Grad „Diplom-Juristin", „Diplom-Jurist" oder „Diplom-Jurist:in". [2]Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin" oder „Diplom-Jurist" an der Bucerius Law School.

(4) [1]Die Hochschule beachtet bei ihrem Angebot die Vorgaben des HmbHG, des HmbJAG und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung in ihrer jeweils geltenden Fassung. [2]Der integrierte LL.B.-Studiengang stellt sicher, dass mit der Verleihung des LL.B. (Absatz 2) zugleich auch alle Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 13 HmbJAG) vorliegen.

Abschnitt II: Zulassung zum Studium

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium

Zum Studium an der Hochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt oder die hochschuleigene Eingangsprüfung bestanden hat, sowie

2. das schriftliche und mündliche Auswahlverfahren der Hochschule bestanden hat, für das mit dem Ergebnis eines „Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder einem gleichwertigen Zertifikat qualifizierte Kenntnisse der englischen Sprache vorzuweisen sind; näheres regelt die Hochschulleitung und wird auf der Website der Hochschule bekanntgemacht.

§ 3 Auswahlverfahren und Nachteilsausgleich im Auswahlverfahren

[1]Die Hochschule wählt aus den Bewerber:innen, die grundsätzlich für das Studium zulassungsfähig sind, ihre Studierenden im Rahmen eines Auswahlverfahrens aus. [2]Die Studiengangsleitung legt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung die Maßstäbe und Abläufe des Auswahlverfahrens fest. [3]Macht ein oder eine Studienbewerber:in glaubhaft, dass er oder sie aufgrund einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung durch das Bewerbungs- und/oder Auswahlverfahren (einschließlich Auswahlkriterien) gegenüber anderen Bewerber:innen benachteiligt ist, gewährt die Studiengangsleitung auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich; der oder die Behindertenbeauftragte ist hinzuzuziehen.

§ 4 Studienvertrag und Immatrikulation

(1) [1]Vor Aufnahme des Studiums schließt der oder die zugelassene Bewerber:in einen Studienvertrag mit der Trägerin der Hochschule. [2]Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Studienvertrag zu kündigen, wenn feststeht, dass der oder die Studierende die Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B. (§ 49) nicht erfüllen kann. [3]Im Studienvertrag kann vereinbart werden, dass das Vertragsverhältnis in diesem Fall automatisch endet.

(2) Die Rechte und Pflichten als Studierende:r werden durch die Immatrikulation begründet, über welche die Hochschule nach Abschluss des Studienvertrags einen schriftlichen Bescheid erlässt.

(3) [1]Ist das Vertragsverhältnis beendet, erklärt die Hochschule durch Bescheid in Textform die Exmatrikulation. [2]Mit ihr erlöschen die Rechte und Pflichten als Studierende:r.

(4) Die Voraussetzungen der Zulassung zum Studium und weitere Einzelheiten bestimmt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

Abschnitt III: Zuständigkeiten

§ 5 Studiengangsleitung

(1) [1]Die Studiengangsleitung ist für alle inhaltlich-fachlichen und didaktischen Angelegenheiten des Studiengangs zuständig, die nicht in der Zuständigkeit der Hochschulleitung oder des Akademischen Senats liegen. [2]Sie wirkt insbesondere an der Weiterentwicklung des Curriculums sowie an der Qualitätssicherung in Lehre und Prüfungen mit. [3]Die Studiengangsleitung berichtet regelmäßig an die Hochschulleitung und mindestens zweimal jährlich an den Akademischen Senat.

(2) [1]Zur Studiengangsleitung kann ein oder eine hauptberuflich tätige Professor:in der Hochschule (§ 18 Hochschulsatzung) bestellt werden. [2]Die Studiengangsleitung wird vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. [3]Solange die Studiengangsleitung nicht besetzt ist, nimmt der oder die Präsident:in der Hochschule die Aufgaben der Studiengangsleitung wahr; dieser kann sich von einer im Einvernehmen mit dem Senat benannten und mit studien- und prüfungsrechtlichen Fragen vertrauten Person aus dem Hochschulmanagement vertreten lassen.

§ 6 Studiengangmanagement

(1) [1]Das Studiengangmanagement umfasst die organisatorischen und administrativen Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Studiums und der Prüfungsverfahren. [2]Es trägt die Gesamtverantwortung für die studienorganisatorischen Prozesse des Studiengangs.

(2) Das Studiengangmanagement ist insbesondere zuständig für

1. die Koordination der Prüfungs- und Studienabläufe,
2. die Umsetzung und Weiterentwicklung studienorganisatorischer Maßnahmen,
3. die Bereitstellung studiengangrelevanter Informationen,
4. die Beratung der Studierenden in studien- und prüfungsorganisatorischen Fragen,
5. die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Gremien.

(3) Das Studiengangmanagement arbeitet eng mit der Studiengangsleitung, dem Prüfungsausschuss, den Lehrpersonen sowie den zentralen Verwaltungseinheiten der Hochschule zusammen.

§ 7 Studienberatung

(1) [1]Die Studienberatung umfasst zwei Bereiche. [2]Sie informiert und berät die Studierenden in fachlicher Hinsicht über Aufbau, Inhalte und Gestaltung des Studiums sowie die Prüfungsvorbereitung und in organisatorischer Hinsicht über studienrelevante Abläufe und Verfahren.

(2) [1]In fachlicher Hinsicht liegt die Studienberatung bei der Studiengangsleitung und den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrpersonen sowie dem Alumni Center for Teaching and Learning. [2]Für alle organisatorischen Aspekte ist das Studiengangmanagement zuständig. [3]Die Vertretung der Studierenden unterstützt die Studienberatung der Hochschule.

(3) [1]Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 3 HmbJAG überschritten haben, ohne die LL.B.-Prüfung (§§ 48 ff.) bestanden zu haben, müssen innerhalb von drei Trimestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen. [2]Nehmen sie daran unentschuldigt nicht teil, kann die Hochschule den Studienvertrag zum Ende des laufenden Trimesters kündigen.

Abschnitt IV: Organisation des Studiums

§ 8 Studienablauf

(1) [1]Das Studium der Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und Erste Prüfung an der Hochschule ist in Studienjahre zu je drei Trimestern gegliedert. [2]Es beginnt jeweils zum Herbsttrimester.

(2) [1]Die Regelstudienzeit für den Abschluss LL.B. beträgt zehn Trimester. [2]Die Regelstudienzeit für den Abschluss Erste Prüfung beträgt ohne Berücksichtigung des Prüfungszeitraums 13 Trimester. [3]Der Studienablauf ist so angelegt, dass Studierende die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zum Ablauf des 11. Trimesters erfüllen.

(3) [1]Das ordnungsgemäße Studium setzt den Besuch der Pflichtveranstaltungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 und 4 voraus. [2]Die Studierenden sollen bis zum Ende des 6. Trimesters die studienbegleitende Zwischenprüfung (§§ 45 ff.) abgelegt haben. [3]Das 7. Trimester wird in der Regel an einer ausländischen Hochschule absolviert (§ 17). [4]Im 8. Trimester werden weitere Pflichtfächer belegt. [5]Ab dem 8. Trimester folgt das Schwerpunktstudium in einem gewählten Schwerpunktbereich (§§ 59 ff.). [6]Im Schwerpunktstudium kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 69) abgelegt werden. [7]Im 11. bis 13. Trimester findet zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung ein Examensvorbereitungsprogramm (EVP) statt.

(4) [1]Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann auf Antrag des oder der Studierenden das Studium über die Regelstudienzeiten in Absatz 2 verlängert werden. [2]Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. [3]Der Antrag gilt als Bitte, den Studienvertrag entsprechend anzupassen. [4]Für Beurlaubungen gelten die §§ 43 f.

§ 9 Modulhandbuch und Studienplan

[1]Die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Trimester und die Zahl der auf die einzelnen Veranstaltungen entfallenden ECTS-Leistungspunkte und Trimesterwochenstunden wird im Modulhandbuch und in der Anlage „Leistungspunktetabelle (Jahrgang 2023–2025)“ geregelt. [2]Auf dieser Grundlage erstellt das Studiengangmanagement im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung einen Studienplan. [3]Dieser wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. [4]In begründeten Einzelfällen kann die Studiengangsleitung in Abweichung vom nach Satz 2 erstellten Studienplan einzelne Veranstaltungen auf andere Trimester verlegen oder die Trimesterwochenstundenzahl anpassen.

§ 10 Unterrichtssprachen

[1]Pflichtveranstaltungen für den Abschluss LL.B. sowie der Zwischen- und der Schwerpunktbereichsprüfung für den Abschluss Erste Prüfung, die schwerpunktmäßig das deutsche Recht zum Gegenstand haben, werden in deutscher Sprache unterrichtet. [2]In anderen Veranstaltungen, insbesondere in geeigneten Schwerpunktbereichen und im Programm für juristische Fach- und Fremdsprachen, kann der Unterricht in englischer Sprache abgehalten werden; in Wahlveranstaltungen für den Abschluss LL.B., soweit inhaltlich oder didaktisch erforderlich, auch in einer anderen Sprache.

§ 11 Ziel und Aufbau des Schwerpunktstudiums für den Abschluss Erste Prüfung

(1) [1]Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der Ersten Prüfung gemäß §§ 2 Absatz 2, 30 ff. HmbJAG. [2]Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden in den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs zu wissenschaftlicher Arbeit und zur praktischen Rechtsanwendung befähigt sind und über die hierfür erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(2) [1]Das Schwerpunktstudium vermittelt fundierte Rechtskenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtsordnung (Schwerpunktbereich), vertieft die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer und führt in seine internationalen und interdisziplinären Bezüge ein. [2]Die Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche (§ 60) gliedern sich in Kernlehrveranstaltungen und Schwerpunktwahlveranstaltungen; letztere sind zugleich Wahlveranstaltungen für den Abschluss LL.B. (§ 59).

(3) [1]Das Schwerpunktstudium findet vom 8. bis zum 10. Trimester statt. [2]In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 8. und dem 9. Trimester wird die Wissenschaftliche Arbeit angefertigt (§ 65). [3]Diese ist zugleich die Bachelorarbeit für den Abschluss LL.B. [4]Am Ende des 10. Trimesters finden die Aufsichtsarbeit (§ 67) und die mündliche Prüfung statt (§ 68).

(4) Vor der Teilnahme am Schwerpunktstudium für den Abschluss Erste Prüfung muss die Zwischenprüfung gemäß § 46 bestanden sein.

§ 12 Lehrveranstaltungen

(1) [1]Lehrveranstaltungen der Hochschule werden in unterschiedlichen Formaten durchgeführt. [2]Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung, der Vermittlung fachlicher, interdisziplinärer, methodischer, kommunikativer und sozialer Kompetenzen sowie der Anwendung und Vertiefung der Studieninhalte.

(2) [1]Lehrveranstaltungen werden als Pflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten. [2]Zu allen Pflichtveranstaltungen und den damit verbundenen Leistungskontrollen werden die Studierenden vor Beginn des Trimesters durch das Studiengangmanagement angemeldet („automatische Anmeldung“). [3]Für Wahlveranstaltungen müssen sich die Studierenden innerhalb des vom Studiengangmanagement vorgegebenen zeitlichen Rahmens selbständig über ein elektronisches System anmelden. [4]Die Einordnung der Pflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage „Leistungspunktetabelle (Jahrgang 2023–2025)“.

(3) [1]Eine Veranstaltungsstunde im Sinne dieser Ordnung beträgt 45 Minuten. [2]Eine Lehrveranstaltungseinheit beträgt grundsätzlich nicht mehr als zwei Veranstaltungsstunden. [3]Davon abweichend können Lehrveranstaltungen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf als Blockveranstaltungen mit Einheiten von mindestens fünf Veranstaltungsstunden angeboten werden.

§ 13 Lehrveranstaltungsformate

(1) Zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 12 zählen Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Kurse, Übungen, Repetitorien, Kleingruppenunterricht (§ 14), Tutorien, Projektseminare, Fallstudienformate, Moot Courts, Law Clinics, Simulations- und Planspiele, Workshops, Exkursionen, Praxismodule, Mentoring- und Peer-Learning-Formate, Problem-Based-Learning (PBL), Flipped-Classroom-Formate, Blended-Learning-Formate, synchrone

und asynchrone Online-Lehrangebote wie Webinare, E-Lectures, Selbstlernmodule, Lernwerkstätten sowie Hackathons und Design-Thinking-Formate.

(2) [1]Das für die konkrete Lehrveranstaltung geltende Format ergibt sich aus dem Modulhandbuch und den Studien- oder Prüfungsplänen. [2]Soweit die Lehrperson davon abweicht, muss sie die Studierenden spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltung über das von ihr gewählte Format informieren.

(3) [1]Die klassischen Formate sind

1. Vorlesungen: Lehrveranstaltungen, in denen die Lehrperson einen wissenschaftlichen Gegenstand methodisch und systematisch darstellt, teils durch zusammenhängenden Vortrag, teils im Lehrgespräch.
2. Kolloquien: Lehrveranstaltungen, in denen ausgewählte Teile eines wissenschaftlichen Gegenstands im Lehrgespräch behandelt oder Grundlagen wissenschaftlicher Methoden, insbesondere der Interpretation historischer oder theoretischer Texte, erarbeitet werden.
3. Seminare: Lehrveranstaltungen, in denen Forschung unter aktiver Mitwirkung der Studierenden, auf Grundlage schriftlicher Seminarleistungen, deren Präsentation und Verteidigung sowie der Beteiligung an der Seminardiskussion, betrieben wird. [2]Die Seminarleitung kann die Zahl der Teilnehmenden begrenzen. [3]Sie kann besondere Teilnahmevoraussetzungen festlegen; insbesondere kann die Teilnahme vom Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. [4]Teilnahmebeschränkungen sind rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Kurse: sonstige Lehrveranstaltungen, in denen ein wissenschaftlicher Gegenstand wiederholt oder vertieft oder eine Fremdsprache vermittelt wird. [2]Sie können insbesondere der systematischen Vorbereitung auf Prüfungen dienen oder der Erweiterung von Sprach- und Fachkenntnissen in ausländischen Rechtsordnungen.
5. Übungen: sonstige freiwillige Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis, die insbesondere der Wiederholung oder Vertiefung dienen.

(4) Zu weiteren modernen und praxisorientierten Lehrveranstaltungsformaten der Hochschule gehören insbesondere auch:

1. Law Clinics, in denen Studierende unter Anleitung praxisnahe Fälle bearbeiten oder rechtliche Unterstützung leisten,
2. Moot Courts, in denen Gerichtsverhandlungen oder andere Streitbeilegungsmechanismen simuliert und prozessuale sowie rhetorische Kompetenzen trainiert werden,
3. Planspiele und simulationsbasierte Lehrformate, die der modellhaften Bearbeitung komplexer Sachverhalte dienen,

4. Projektseminare, in denen Studierende über einen längeren Zeitraum an einem wissenschaftlichen oder praxisorientierten Projekt arbeiten,
5. Workshop-Formate, einschließlich problemorientierter oder designorientierter Ansätze (z. B. Design Thinking),
6. Flipped-Classroom-Formate, bei denen die Erarbeitung von Grundlagen im Selbststudium erfolgt und die Präsenzzeit der vertieften Anwendung dient,
7. Blended-Learning-Formate, die Präsenz- und Online-Lehre didaktisch kombinieren,
8. synchrone und asynchrone Online-Lehrangebote wie Webinare, E-Lectures oder digitale Selbstlernmodule,
9. Mentoring- und Peer-Learning-Formate, die der begleitenden Unterstützung und Reflexion dienen.

§ 14 Kleingruppenunterricht

(1) Kleingruppenunterricht ist eine Lehrveranstaltung, in welcher der Stoff einer Vorlesung in Form eines Lehrgesprächs in kleinen Gruppen wiederholt, gegebenenfalls auch ergänzt und auf der Grundlage eines übergreifenden didaktischen Konzepts insbesondere an fallbezogenen Beispielen eingeübt, vertieft und nachgearbeitet wird.

(2) [1]Die Leitungen der Kleingruppen werden von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit den Lehrpersonen der sie begleitenden Vorlesung bestimmt. [2]Sie müssen entweder einen (integrierten) LL.B. oder die Erste Prüfung abgeschlossen haben.

(3) [1]Die Lehrperson trägt die primäre Verantwortung dafür, dass der Kleingruppenunterricht den Vorgaben des Absatzes 1 entspricht. [2]Die Kleingruppenleitungen werden von den Lehrpersonen der sie begleitenden Vorlesungen regelmäßig über den Inhalt und Stand der Vorlesung unterrichtet; sie passen den Kleingruppenunterricht dem Ablauf der Vorlesung an.

(4) [1]Im ersten Trimester verteilt das Studiengangmanagement die Studierenden auf die einzelnen Kleingruppen. [2]Im weiteren Studienverlauf können die Studierenden die Kleingruppen wählen. [3]In begründeten Ausnahmefällen können Studierende die Kleingruppe wechseln. [4]Näheres bestimmt die Studiengangsleitung.

Abschnitt V: Praxis & Internationalität

§ 15 Praktische Studienzeiten

[1]Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums an praktischen Studienzeiten (Praktika) von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer teilzunehmen. [2]Die an die Praktika zu stellenden Anforderungen werden unter Berücksichtigung des § 5 HmbJAG in seiner jeweils geltenden Fassung und der Vorgaben des Landesjustizprüfungsamts durch die Hochschule festgesetzt. [3]Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der

Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen („kuratiertes Praktikum"). [4]Einzelheiten kann der akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Praktikumsordnung bestimmen.

§ 16 [aus redaktionellen Gründen frei]

§ 17 Auslandsstudium

(1) [1]Die Studierenden verbringen im Anschluss an die Prüfungszeit des 6. Trimesters bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 8. Trimesters einen Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule. [2]Die Dauer dieses Studienabschnitts entspricht in der Regel derjenigen eines Trimesters an der Bucerius Law School. [3]Das Auslandstrimester ist Bestandteil des regulären Studienprogramms. [4]Vor Antritt des Auslandstrimesters muss die Zwischenprüfung gemäß § 46 bestanden sein. [5]Ist dies nicht der Fall, muss die betroffene Person mit der Studienberatung einen individuellen Studienplan vereinbaren, in dem auch der Zeitpunkt des Auslandstrimesters festgelegt wird.

(2) Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Bucerius Law School Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden von der Hochschule nach einem dafür vorgesehen Verfahren vermittelt.

(3) Sofern es sich bei der ausländischen Hochschule um eine Partnerhochschule handelt, kann die Bucerius Law School den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse verlangen, zum Beispiel durch Zeugnisse über allgemeingültige Sprachtests oder Schwellenprüfungen, die zu diesem Zweck von den Lehrpersonen des Programms für juristische Fach- und Fremdsprachen abgehalten werden.

(4) [1]Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen eines von ihnen selbst erstellten Studienplans an juristischen Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilzunehmen, die nicht in deutscher Sprache unterrichtet werden. [2]Alle Studierenden müssen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts Kurse im Umfang von mindestens 4680 Minuten belegen. [3]Die juristischen Lehrveranstaltungen sollen in Präsenz stattfinden und von den Studierenden wahrgenommen werden. [4]Für die Anerkennung der Leistungen müssen die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen abgelegt werden. [5]Die Studierenden informieren sich selbständig über die von der jeweiligen Partneruniversität gestellten Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme an Kursen und Prüfungen und richten ihr Studienprogramm danach aus. [6]Sie sind verpflichtet, sämtliche Regeln zu befolgen, die die ausländische Hochschule für ein ordnungsgemäßes Studium ihrer Gaststudierenden aufstellt.

(5) [1]Die Studierenden haben die ordnungsgemäße Teilnahme am Studienprogramm der ausländischen Hochschule nachzuweisen. [2]Erforderlich ist die Vorlage einer von der ausländischen Hochschule ausgestellten Übersicht über die belegten Lehrveranstaltungen, ihren Umfang und ihre Dauer. [3]Schließt die belegte Lehrveranstaltung mit einer Prüfung ab, muss auch das Prüfungsergebnis in der Übersicht angegeben sein; wurde der

Studierende von der Teilnahme an der Prüfung dispensiert, ist hierfür eine Bestätigung der ausländischen Hochschule beizubringen. [4]Die ausländische Hochschule weist die regelmäßige Teilnahme des Studierenden an Lehrveranstaltungen, in denen er keine Prüfungen abgelegt hat, in der Übersicht aus. [5]An die Stelle einer von der ausländischen Hochschule erstellten Übersicht können auch schriftliche Bestätigungen der für die einzelnen Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrpersonen treten.

(6) [1]Für die Anerkennung des Auslandsstudiums ist die Beachtung der Absätze 4 und 5 sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer juristischen Veranstaltung erforderlich. [2]War die Erlangung des Leistungsnachweises aus wichtigem Grund unmöglich oder liegt nachweislich ein vergleichbarer anderer Härtefall vor, so kann der Leistungsnachweis an der Bucerius Law School unverzüglich nachgeholt werden. [3]Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(7) Einzelheiten kann der akademische Senat der Hochschule durch Erlass einer Auslandsstudienordnung bestimmen.

(8) Im Fall von Störungen bei der Durchführung des Auslandstrimesters, etwa aufgrund von Epidemien, politischen Krisen oder besonderen Einreisehindernissen, entwickelt die Studiengangsleitung Sonderregelungen, die der Genehmigung des Senats bedürfen.

Abschnitt VI: Studieninhalte des integrierten LL.B.

§ 18 Pflicht- und Wahlveranstaltungen

(1) Vor Beginn der Veranstaltungen des 1. Trimesters besuchen die Studierenden einen Einführungskurs (Propädeutikum), der einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete gibt und die methodischen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

(2) [1]Die Studierenden besuchen Pflichtveranstaltungen im Privatrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht (Bereiche A–C) mit zugehörigen Kleingruppen (Modul G-3), sowie zu Fremdsprachen und Wirtschaft (Module E-1 und E-2) nach Maßgabe der Anlage „Leistungspunktetabelle (Jahrgang 2023–2025)“. [2]Verpflichtend für die Erlangung des LL.B. sind außerdem das Bachelor-Vorbereitungsseminar (Modul F-1) und die Bachelorarbeit (Modul F-2) sowie die Erlangung einer Mindestanzahl von Leistungspunkten aus allen Modulbereichen nach Maßgabe des § 53. V

(3) [1]Wahlveranstaltungen sind alle übrigen benoteten und unbenoteten Lehrveranstaltungen, für die Leistungspunkte vergeben werden. [2]Zu den Wahlveranstaltungen für den Abschluss LL.B. zählen auch solche Lehrveranstaltungen, deren Besuch im Rahmen des Schwerpunktstudiums für den Abschluss Erste Prüfung obligatorisch ist, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. [3]Dieselbe Wahlveranstaltung kann für beide Abschlüsse nur einmal belegt werden. [4]Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Befreiung erteilen.

§ 19 Jura Plus: Fremdsprachen/Wirtschaft/Studium generale

(1) Zur Vermittlung von interdisziplinären und kommunikativen Kompetenzen besuchen die Studierenden Veranstaltungen zu Fremdsprachen, Wirtschaftswissenschaften, Studium generale und Digital Literacy („Jura Plus“).

(2) Die Mindestanforderungen für die LL.B.-Prüfung ergeben sich aus der Anlage „Leistungspunktetabelle (Jahrgang 2023–2025)“.

TEIL B — PRÜFUNGSORDNUNG (PO)

Abschnitt I: Prüfungsorgane

§ 20 Prüfungsamt

(1) Die Hochschulleitung richtet beim Studiengangmanagement (§ 6) ein Prüfungsamt ein.

(2) Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für

1. die technische und administrative Organisation der Prüfungsverfahren,
2. den ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Prüfungen,
3. die Entgegennahme und Bearbeitung prüfungsrelevanter Anträge,
4. die Dokumentation und Verwaltung der Prüfungsergebnisse,
5. die Ausstellung der Zeugnisse,
6. die Vorbereitung der Entscheidungen der nach dieser Ordnung zuständigen Prüfungsorgane.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Senat bestellt einen Prüfungsausschuss. [2]Dieser

1. trifft die für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen,
2. klärt auf Antrag des Prüfungsamts Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieser Ordnung ergeben,
3. achtet darauf, dass Lehrveranstaltungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen in ausreichendem Maße angeboten werden.

[3]Der Prüfungsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professor:innen, ein oder eine Wissenschaftliche Assistent:in oder Mitarbeiter:in und ein studentisches Mitglied an. [2]Die Mitglieder und jeweils eine Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertretung für die jeweiligen Statusgruppen für eine Amtszeit von drei Jahren, im Fall der

Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr, gewählt. [3]Dem Prüfungsausschuss gehört eine von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in benannte und mit prüfungsrechtlichen Fragen vertraute Person des Hochschulmanagements von Amts wegen mit beratender Stimme an.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professor:innen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. [2]Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. [3]In dringenden Fällen kann der Vorsitz die Entscheidungen als Prüfungsausschuss treffen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses erstattet dem Senat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Prüfungsamt einmal jährlich oder auf Anforderung Bericht und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen.

§ 22 Ombudsstelle in Prüfungsangelegenheiten

(1) [1]Die Hochschule richtet eine Ombudsstelle in Prüfungsangelegenheiten ein. [2]Die Ombudsstelle kann unbeschadet des Rechts auf Widerspruch oder Klage gegen eine Prüfungsentscheidung von allen Beteiligten eines Prüfungsverfahrens angerufen werden.

(2) [1]Die Ombudsstelle besteht aus einer vom Senat aus den Mitgliedern der Hochschule bestellten Ombudsperson für Prüfungsangelegenheiten und einer von der Vertretung der Studierendenschaft nominierten Person. [2]Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

§ 23 Prüfungsberechtigung und Prüfungspersonen

(1) [1]Zur Abnahme von Prüfungen sind berechtigt (prüfungsberechtigte Personen):

1. hauptberufliche Hochschullehrende (§ 18 Hochschulsatzung), die an der Hochschule tätig sind oder dies zu einem früheren Zeitpunkt waren und weiterhin als hauptberufliche Hochschullehrende einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören,
2. Professor:innen nach § 20 Hochschulsatzung,
3. Universitätsprofessor:innen im Ruhestand (§ 19a Hochschulsatzung),
4. beurlaubte Universitätsprofessor:innen (§ 19 Hochschulsatzung),
5. Privatdozent:innen (§ 22 Hochschulsatzung),
6. Wissenschaftliche Assistent:innen (§ 25 Hochschulsatzung) und Habilitand:innen (§ 21 Hochschulsatzung),

7. Wissenschaftliche Mitarbeitende (§ 24 Hochschulsatzung), die nach einer Lehrerfahrung von mindestens einem Jahr vom Prüfungsausschuss zu prüfungsberechtigten Personen bestellt wurden; für Leistungskontrollen im Rahmen von Kleingruppen (§ 14) bedarf es keiner Bestellung, und
8. Lehrbeauftragte (§ 26 Hochschulsatzung),

sofern die in Nr. 1 bis 8 genannten Personen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 64 Absatz 1 HmbHG).

(2) [1]Prüfungsperson ist, wer vom Prüfungsamt als Prüfungsperson benannt ist, die Prüfung in einer bestimmten Lehrveranstaltung abzunehmen. [2]Grundsätzlich ist zur Prüfungsperson die in Absatz 1 bezeichnete Person zu benennen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat.

(3) [1]Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 69) für den Abschluss Erste Prüfung und die Bachelorarbeit für den Abschluss LL.B. sind von mindestens zwei Prüfungspersonen zu bewerten. [2]Davon soll mindestens eine Person eine Kernlehrveranstaltung im gewählten Schwerpunktbereich abgehalten haben.

(4) [1]Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfungspersonen oder einer Prüfungsperson in Gegenwart einer anderen sachkundigen Person abzunehmen (§ 64 Absatz 7 Satz 3 HmbHG); Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. [2]Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen in Pflichtveranstaltungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen.

(5) [1]Den Prüfungspersonen obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. [2]Sie sind für die Leistungsbewertung verantwortlich. [3]Ist eine Prüfungsperson aus wichtigem Grund an der Abnahme der Prüfung verhindert, benennt das Prüfungsamt einen Ersatz.

Abschnitt II: Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 24 Prüfungssprachen

[1]Für Prüfungen gelten § 10 Satz 1 und 2 entsprechend. [2]Prüfungssprache ist die Unterrichtssprache; eine abweichende Prüfungssprache ist den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen, sofern sie sich nicht aus dem Modulhandbuch oder der Veranstaltungsankündigung zweifelsfrei ergibt.

§ 25 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und wird vom Prüfungsausschuss in Richtlinien geregelt.

§ 26 Leistungskontrollen

(1) [1]Leistungskontrollen können insbesondere durchgeführt werden als

1. Aufsichtsarbeit (Klausur),
2. Mündliche Prüfung,
3. Essay,
4. Hausarbeit (mit oder ohne Fallbezug),
5. Seminararbeit einschließlich Disputation,
6. Planspiel oder Verfahrenssimulation,
7. Präsentation,
8. Projektarbeit,
9. Portfolioprüfung,
10. Case Study (Fallstudie),
11. Policy Paper oder Legal Memo,
12. Digitales Prüfungsformat,
13. Peer Assessment,
14. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsformate oder
15. Schreibübung.

[2]In den Fällen der Nummer 1 finden die Leistungskontrollen grundsätzlich am Ende des Trimesters in einem dafür vorgesehenen Prüfungszeitraum statt. [3]Die Prüfungsperson (§ 23) bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkrete Form der Leistungskontrolle (Prüfungsform); die Modulbeschreibungen legen fest, welche Prüfungsform in welchem Modul zur Anwendung kommen können. [4]Sie kann die in Satz 1 genannten Prüfungsformen verbinden, wenn dies für eine Überprüfung der geforderten Fähigkeiten erforderlich ist. [5]Wenn die Prüfungsperson nichts anderes bestimmt, werden Leistungskontrollen in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt, sofern diese im Modulhandbuch als zulässige Variante vorgesehen ist. [6]Alle schriftlichen Leistungsnachweise werden in einem durchsuchbaren und gebräuchlichen digitalen Dateiformat eingereicht. [7]Leistungen, die in Gruppenarbeit erbracht werden, können als Einzelleistung bewertet werden, wenn der jeweilige Anteil individualisierbar ist. [8]In Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung kann auch die mündliche Mitarbeit über einen längeren Beurteilungszeitraum Teil der Leistungskontrolle sein. [9]Die Wiederholung nicht bestandener (§ 29) oder versäumter (§ 30) Prüfungen ist stets als mündliche Prüfung (S. 1 Nr. 2) zulässig.

(2) [1]Die in Absatz 1 genannten Leistungskontrollen definieren sich wie folgt:

1. Aufsichtsarbeit: eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. [2]Die Dauer der Aufsichtsarbeit in Zeitstunden soll der Zahl der für die Lehrveranstaltung in einer Woche angesetzten Vorlesungsstunden entsprechen, jedoch höchstens drei Zeitstunden betragen; § 67 Absatz 1 bleibt unberührt.

2. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffs darlegen müssen. [2]Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Prüfung mit mehreren Studierenden durchgeführt werden. [3]Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro Studierende:r mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten betragen. [4]Die Studierenden können Prüfungsgegenstände vorschlagen.

3. Essay: eine schriftliche, wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit einer abstrakten oder fallbezogenen Fragestellung. [2]Er verlangt eine eigenständige, thesenbasierte Argumentation und liegt im Schwierigkeitsgrad regelmäßig unterhalb der Hausarbeit. [3]Die Bearbeitungszeit soll höchstens eine Woche betragen.

4. Hausarbeit: eine schriftliche Arbeit, in der die Studierenden Kenntnisse der Veranstaltungsinhalte sowie methodische Kompetenzen auf die Beantwortung abstrakter oder fallbezogener Fragen anwenden und hierdurch nachweisen, dass sie fähig sind, ein den wissenschaftlichen Anforderungen genügendes und juristisch belastbares Produkt vorzulegen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt nach Maßgabe der gestellten Aufgabe zwei bis vier Wochen.

5. Seminarleistung: eine Leistungskontrolle, die sich aus einer schriftlichen Arbeit und einem mündlichen Teil zusammensetzt, der insbesondere aus einem Vortrag mit Verteidigung der schriftlichen Arbeit (Disputation) und der Beteiligung an der Seminardiskussion bestehen kann. [2]50 % der Gesamtbewertung müssen auf den mündlichen Teil entfallen. [3]Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt regelmäßig vier Wochen. [4]Die Dauer des Seminarvortrags soll mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

6. Planspiel und Verfahrenssimulation: modellhafte Nachbildungen (teil-)formalisierter rechtlicher oder rechtlich relevanter Verfahren. [2]Sie dienen der Anwendung juristischer Kenntnisse in einer realitätsnahen Interaktionssituation.

7. Präsentation: eigenständige mündliche Darstellung eines fachlichen Themas. [2]Sie kann einzeln oder in Gruppen erfolgen und schließt digitale Formate ein.

8. Projektarbeit: eine längerfristige, anwendungsbezogene Prüfungsleistung, die die Bearbeitung eines komplexen wissenschaftlichen oder praxisorientierten Problems umfasst. [2]Sie kann kollaborative Elemente enthalten.

9. Portfolioprüfung: eine Leistungskontrolle, die aus mehreren über das Trimester verteilten Einzelleistungen (z. B. Reflexionen, Kurzanalysen, Falllösungen, Lernprotokolle) besteht. [2]Aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen wird eine einheitliche Note gebildet.

10. Fallstudienprüfung: die Bearbeitung eines praxisnahen Falls oder Szenarios. [2]Sie kann schriftlich, mündlich oder kombiniert erfolgen.

11. Policy Paper und Legal Memo: schriftliche Prüfungsleistungen, die praxisorientierte Empfehlungen oder fallbezogene juristische Analysen mit konkreter Anwendungsperspektive darstellen.[2]Sie folgen den in der Aufgabenstellung definierten formalen Anforderungen.

12. Digitale Prüfungsformate umfassen insbesondere Online-Klausuren, Video-Essays, digitale Lernprodukte oder andere elektronisch gestützte Prüfungsformen. [2]Die jeweils daran zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der Aufgabenstellung und der spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen erfolgenden Ankündigung.

13. Peer Assessment: eine Prüfungsform, in der Studierende Leistungen von Mitstudierenden nach vorgegebenen Kriterien beurteilen. [2]Die fachliche Verantwortung der gegebenen Peer-Beurteilung verbleibt bei der Prüfungsperson (§ 23).

14. Veranstaltungsbegleitende Prüfungsformate umfassen insbesondere Schreibübungen (Nr. 15), Wiederholungsfragen, digitale Quizfragen oder andere kleine Leistungen, die außerhalb oder innerhalb der Veranstaltungen deren Vorbereitung oder Nachbereitung, der laufenden Verständnisüberprüfung oder der Lernstandskontrolle dienen. [2]Die jeweils daran zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus der Aufgabenstellung und der spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen erfolgenden Ankündigung.

15. Schreibübung: ein in Heimarbeit oder unter Aufsicht anzufertigendes schriftliches Kurzgutachten, das anhand einer rechtlichen Teilfrage der Lernstandskontrolle und der Überprüfung juristischer Schreibfähigkeiten dient.

§ 27 Anrechnungsprüfung („Freischussklausur")

[1]Schließen innerhalb eines Moduls mehrere Lehrveranstaltungen mit einer gemeinsamen Prüfung ab, kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit den verantwortlichen Lehrpersonen entscheiden, dass für einzelne dieser Veranstaltungen eine eigene Leistungskontrolle anberaumt wird, deren Ergebnis mit bis zu 40 von Hundert auf das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung angerechnet wird. [2]Den Studierenden darf aus der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der separaten Leistungskontrolle im Hinblick auf die gemeinsame Prüfung kein Nachteil erwachsen. [3]Die gemeinsame Prüfung gilt als Erstprüfung.

§ 28 Beachtung der KI-Richtlinie

(1) [1]Bei der Erbringung und Bewertung von Prüfungsleistungen gilt die KI-Richtlinie der Hochschule in ihrer jeweils jüngsten Fassung. [2]Sie regelt die zulässige Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen, Transparenz- und Kennzeichnungspflichten sowie Dokumentationsanforderungen.

(2) [1]Verstöße gegen die KI-Richtlinie gelten als Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß. [2]§ 37 und § 38 finden entsprechende Anwendung.

§ 29 Nicht bestandene Prüfungen

(1) [1]Studierenden, die die Prüfung in einer Pflichtveranstaltung im Sinne der LL.B.-Prüfung oder der verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung im Wahlschwerpunkt (§ 60 Absatz 2) nicht bestanden haben, wird eine Wiederholungsprüfung angeboten, deren Form und Dauer sich nach der nicht bestandenen Prüfung richten soll. [2]Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die LL.B.-Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass der oder die Studierende die für die Verleihung des LL.B. erforderliche Anzahl von Leistungspunkten noch erreichen kann. [3]Die Zwischenprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass der oder die Studierende die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungskontrollen noch bestehen kann.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch das Nichtbestehen eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

(4) § 57 Absatz 4 Satz 2 und § 71 bleiben unberührt.

§ 30 Versäumnis einer Prüfung

(1) [1]Tritt ein oder eine Studierende nicht zu einer Prüfung an oder tritt zu ihr an, ohne sie zu beenden, muss er oder sie dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung machen. [2]Der Grund für das Versäumnis der Prüfung ist glaubhaft zu machen. [3]Im Fall einer Erkrankung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung ein amtsärztliches Attest. [4]Das Attest im Sinne von Satz 3 Halbsatz 1 kann durch einen oder eine Vertrauensärzt:in ausgestellt werden, der oder die von der Hochschule bestimmt wird. [5]Ein vertrauensärztliches oder amtsärztliches Attest muss eine Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthalten. [6]Ein anderes ärztliches Attest muss darüber hinaus Angaben über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung sowie die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des oder der Studierenden aus medizinischer Sicht enthalten. [7]Das Prüfungsamt informiert darüber den Vorsitz des Prüfungsausschusses. [8]Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der oder die Studierende erkrankt war. [9]Der Prüfungsausschuss legt dazu Richtlinien fest, in denen auch bestimmt werden kann, dass die Prüfungsperson anstelle des Prüfungsausschusses diese Entscheidungen trifft. [10]Im Fall des entschuldigten Versäumnisses ist eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung vorzusehen.

(2) [1]Der Krankheit des oder der Studierenden steht die Krankheit sowie die hierdurch notwendige Betreuung seines oder ihres Kindes oder einer nahen angehörigen Person

im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, deren Pflege der oder die Studierende übernommen hat, gleich. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

(3) Versäumt ein oder eine Studierende eine Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch das Versäumnis eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.

§ 31 Zweite Wiederholungsprüfung

Steht einem oder einer Studierenden nach einer für ihn oder sie angesetzten Wiederholungsprüfung ein weiterer Versuch zu, kann dieser im Folgejahr angeboten werden, soweit § 4 Absatz 6 HmbJAG nicht entgegensteht.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften zu Leistungskontrollen

§ 32 Anmeldung und Ladung zu den Prüfungen

(1) [1]Der Abschluss des Studienvertrags gilt als Anmeldung zur LL.B.-Prüfung (§§ 48 ff.) und zu den Prüfungen in allen Pflichtveranstaltungen. [2]Bei Wahlveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Prüfung, soweit nicht vom Prüfungsausschuss anders bestimmt, innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist vor Beginn des jeweiligen Trimesters über das Hochschulinformationssystem. [3]Die Teilnahme an der Prüfung ist Studierenden, die nur als Hörende angemeldet sind, nicht gestattet. [4]Das Studiengangmanagement bestätigt über das Hochschulinformationssystem die Anmeldung als Teilnehmende:r oder Hörende:r.

(2) [1]Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit der Prüfungsperson die Termine für die Prüfungen fest und lädt die Studierenden in Textform oder elektronisch zu diesen Prüfungsterminen. [2]Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten; aus wichtigen Gründen kann sie vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf eine Woche verkürzt werden.

§ 33 Zuordnung der Leistungskontrollen

(1) [1]Die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Leistungskontrollen beziehen, ergeben sich aus der Anlage „Leistungspunktetabelle (Jahrgang 2023–2025)“. [2]Ergänzend gelten für den Abschluss Erste Prüfung die Anforderungen an die Zwischenprüfung (§§ 45 ff.), die Fortgeschrittenenleistungsnachweise (§ 57) und für Kernlehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich (§ 60 und § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage „Schwerpunktbereiche“). [3]Für die Veranstaltungen in der fremdsprachlichen Ausbildung finden zusätzlich die Richtlinien des Programms für juristische Fach- und Fremdsprachen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) [1]Die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen (§ 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage „Schwerpunktbereiche“) des gewählten Schwerpunktbereichs setzt sich aus der Aufsichtsarbeit (§ 67) und der mündlichen Prüfung (§ 68) zusammen. [2]Sie ist bestanden, wenn sowohl die Aufsichtsarbeit als auch die mündliche Prüfung mit vier oder mehr Punkten bewertet wurde. [3]In die Bewertung geht das Ergebnis der Aufsichtsarbeit zu zwei Dritteln, das der mündlichen Prüfung zu einem Drittel ein.

§ 34 Bewertung, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Anonymität

(1) [1]Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden innerhalb von 10 Wochen nach Vorlage der Prüfungsleistung bewertet und den Studierenden bekanntgegeben. [2]Die Bekanntgabe erfolgt durch die Zugänglichmachung der Ergebnisse auf elektronischem Weg. [3]Der Prüfungsausschuss kann die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) [1]Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe hat das Studiengangmanagement durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Prüfungsperson die Identität der Geprüften unbekannt bleibt (Anonymisierung). [2]Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungen (§ 26 Absatz 2 Nr. 2), Leistungsnachweise gem. § 26 Absatz 2 Nr. 5 bis Nr. 10, die Prüfungen im Rahmen des Studium generale sowie Hausarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 4), Essays (§ 26 Absatz 2 Nr. 3) und Policy Papers oder Legal Memos (§ 26 Absatz 2 Nr. 11), soweit die drei letztgenannten Leistungskontrollen auf der Basis einer individuellen Themenzuteilung angefertigt werden.

§ 35 Einsichtnahme und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

[1]Die Studierenden können alle ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten des Studiengangmanagements, des Prüfungsausschusses und der Prüfungspersonen während der Remonstrations- und Rechtsbehelfsfristen einsehen. [2]Hat eine oder ein Studierende:r die Prüfungsleistung am hierfür angegebenen Ort nicht abgeholt und ihre Übermittlung auch nicht auf anderem Wege beantragt, so darf sie nach Ende des auf den veröffentlichten Abholzeitpunkt folgenden Jahres vernichtet werden. [3]Auf die bevorstehende Vernichtung ist rechtzeitig in allgemeiner Form hinzuweisen. [4]§ 72 bleibt unberührt.

Abschnitt IV: Störung und Täuschungsversuch

§ 36 Störung

(1) Stört eine oder ein Studierende:r während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Geprüfte, kann sie von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(2) Stört eine oder ein Studierende:r eine mündliche Prüfung, kann sie von der Prüfungsperson oder der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist eine oder ein Studierende:r nach Absatz 1 oder 2 von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen worden, ist diese Prüfung mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.

§ 37 Täuschungsversuch

(1) [1]Kann einem oder einer Studierenden ein Täuschungsversuch nachgewiesen werden, ist die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. [2]Ist der Täuschungsversuch geringfügiger Natur, liegt es im Ermessen der Prüfungsperson, ob sie stattdessen die Note herabsetzt. [3]Soweit die Ermittlung des Sachverhalts dies zulässt, darf die Prüfung so lange fortgesetzt werden, bis Gewissheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht besteht. [4]Ist der Täuschungsversuch nicht nur geringfügiger Natur, wird der oder die Studierende von einer unmittelbaren Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen. [5]Bei einem besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch ist er oder sie vom Prüfungsausschuss von allen weiteren Abschnitten der LL.B.-Prüfung auszuschließen. [6]Die Hochschule muss in diesem Fall den Studienvertrag aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzung fristlos und außerordentlich kündigen.

(2) [1]Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) festgestellt, soll die Hochschule die Verleihung dieses Abschlusses zurücknehmen und einen gegebenenfalls noch laufenden Studienvertrag für den Abschluss Erste Prüfung kündigen. [2]Verliehene Zeugnisse und Bescheinigungen über den Abschluss nach § 55 sind einzuziehen.

(3) [1]Der Täuschungsversuch ist von Amts wegen zu ermitteln. [2]Zuständig dafür sind die Prüfungsperson, in Aufsichtsarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 1) auch von ihr bestellte Aufsichtspersonen, sowie der Prüfungsausschuss. [3]Die zuständigen Personen sind zu Kontrollen berechtigt. [4]Die Prüfungsperson informiert den Prüfungsausschuss vom Ergebnis ihrer Ermittlungen. [5]Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der geprüften Person über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und seines Gewichts und trifft seine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2. [6]Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 kann er nur im Einvernehmen mit der Prüfungsperson treffen.

(4) Sanktionen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres verhängt werden, in dem der Täuschungsversuch unternommen worden ist; Sanktionen nach Absatz 2 bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Verleihung des LL.B., in beiden Fällen jedoch spätestens ein Jahr, nachdem der Prüfungsausschuss vom Täuschungsversuch Kenntnis erlangt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss entwickelt Leitlinien über den Schweregrad von Täuschungsversuchen, die hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§ 38 Störung und Täuschungsversuch bei der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Für die Schwerpunktbereichsprüfung für den Abschluss Erste Prüfung gelten § 36 und § 37 mit Ausnahme seines Absatzes 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Vorliegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs die Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) [1]Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Aushändigung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung bekannt, erklärt der Prüfungsausschuss diese mit Wirkung für die Vergangenheit für nicht bestanden. [2]Nach dem Abschluss der zweiten Staatsprüfung (§ 2 Absatz 3 HmbJAG) darf diese Sanktion nicht mehr verhängt werden. [3]Der Prüfungsausschuss informiert das für die staatliche Pflichtfachprüfung zuständige Prüfungsamt über den Sachverhalt und seine Entscheidung.

Abschnitt V: Rechtsbehelfsverfahren

§ 39 Remonstration und Widerspruch

(1) [1]Der Widerspruch (Absatz 3) ist nur zulässig, wenn der oder die Studierende gegen eine Leistungsbewertung zuvor erfolglos Remonstration eingelegt hat. [2]Die Remonstration ist binnen einer Woche bei der für die Leistungsbewertung zuständigen Prüfungsperson zu einzulegen und in Textform hinreichend substantiiert zu begründen. [3]Die Frist beginnt, sobald dem oder der Studierenden die begründete Bewertung des Prüfungsergebnisses vorliegt und bei Aufsichtsarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 1) und Falllösungshausarbeiten (§ 26 Absatz 2 Nr. 4) die Aufgabenstellung entweder im Rahmen eines Lehrgesprächs besprochen oder Lösungshinweise in Textform ausgegeben worden sind. [4]Die zuständige Prüfungsperson kann die Entscheidung über die Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung nach Satz 3 abhängig machen. [5]Sie kann eine unzureichend substantiierte Remonstration ohne weitere Begründung als unzulässig verwerfen. [6]Ist die Remonstration zulässig, soll die Prüfungsperson innerhalb von zwei Wochen entscheiden, ob sie an der Note festhält oder sie ändert. [7]Eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Sind einen Monat nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses weder die Aufgabenstellung besprochen noch Lösungshinweise ausgegeben worden, entfällt in den Fällen von § 26 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 das Erfordernis der Remonstration als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Widerspruchs.

(3) Bei der Schwerpunktbereichsprüfung ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtbewertung (§ 69 Absatz 1) zulässig; eine Remonstration gegen einzelne Leistungsbewertungen ist ausgeschlossen.

§ 40 Widerspruchsausschuss

(1) [1]Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten. [2]Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG

sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(2) [1]Dem Widerspruchsausschuss gehören ein oder eine hauptberufliche Professor:in, eine Vertretung des Hochschulmanagements sowie ein studentisches Mitglied an; diese Personen dürfen nicht zeitgleich Mitglied im Prüfungsausschuss sein. [2]Die Amtszeit dauert drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. [3]Die Vertretung des Hochschulmanagements führt den Vorsitz. [4]Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) [1]Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden von dem oder der Präsident:in bestimmt. [2]Sie verfügen über die Befähigung zum Richteramt. [3]Erfüllt niemand im Hochschulmanagement diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hamburger Hochschule zu besetzen.

(4) Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertreter vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen gewählt.

Abschnitt VI: Nachteilsausgleich, Chancengleichheit, Beurlaubung

§ 41 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten dürfen keine Nachteile entstehen.

(2) [1]Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes betreuen oder pflegen, und Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Gestaltung des Studienablaufs und der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. [2]Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wurde. [3]Macht der oder die Studierende vor Beginn einer Prüfung glaubhaft, dass er oder sie diese wegen einer Behinderung oder vergleichbaren Erkrankung nicht in der dafür vorgesehenen Form oder Zeit ablegen kann, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag diesem Umstand in angemessener Weise (zum Beispiel durch eine Verlängerung der Prüfungszeit) Rechnung zu tragen. [4]Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Die Vorlage eines fachärztlichen Attests kann verlangt werden. [2]Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) [1]Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 3 nicht rechtzeitig eingeholt werden, so entscheidet die Prüfungsperson, im Fall der Aufsichtsarbeit (§ 67) der oder die Erstprüfer:in, im Fall der mündlichen Prüfung (§ 68) die

Prüfungskommission. [2]Das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 42 Dispens

(1) [1]Studierende können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme an einer Prüfung dispensiert werden. [2]Ein Dispens darf nur gewährt werden, wenn die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Form unzumutbar ist und die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Übrigen gewahrt bleibt.

(2) Ein Dispens kommt insbesondere in Betracht bei

1. gesundheitlichen Gründen, die eine Prüfungsablegung in der vorgesehenen Form verhindern,
2. besonderen familiären oder sozialen Härtefällen,
3. sonstigen nicht von dem oder der Studierenden zu vertretenden Umständen, die eine ordnungsgemäße Teilnahme unmöglich machen.

(3) [1]Der Dispens ist in Textform beim Prüfungsamt zu beantragen. [2]Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. [3]Bei gesundheitlichen Gründen nach Absatz 2 Nr. 1 kann das Prüfungsamt die Vorlage eines fachärztlichen oder – bei den Leistungskontrollen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 69) – eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(4) [1]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Er kann den Dispens mit der Auflage verbinden, eine Ersatzprüfungsleistung zu erbringen, die den Lernzielen der dispensierten Prüfung entspricht. [3]Die Gestaltung der Ersatzprüfungsleistung erfolgt durch die Prüfungsperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt.

(5) [1]Ein gewährter Dispens ist aktenkundig zu machen und dem oder der Studierenden in Textform mitzuteilen. [2]Mit der Erteilung des Dispenses entstehen ihm oder ihr keine Nachteile im Prüfungsverfahren.

§ 43 Beurlaubung

(1) [1]Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beurlaubt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung Studierende auf Antrag für eine bestimmte, regelmäßig in Trimestern bemessene Zeit, jedoch längstens für drei Trimester. [2]Im Ausnahmefall kann die Beurlaubung ganz oder teilweise mit Wirkung für bereits abgelaufene Trimester ausgesprochen werden. [3]In diesen Fällen wird dem oder der Studierenden zugleich mit der Beurlaubung die Wiederholung dieses Studienabschnitts gestattet. [4]Hat die Beurlaubung zur Folge, dass gemäß § 44 Absatz 2 Prüfungen als nicht unternommen gelten, so ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Entscheidung der Studiengangsleitung über die Beurlaubung erforderlich.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere während der Fristen des gesetzlichen Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit sowie bei Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vor.

(3) Vor einer Beurlaubung wegen Erkrankung soll das Prüfungsamt die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.

§ 44 Wirkungen der Beurlaubung

(1) [1]Während der Beurlaubung darf der oder die Studierende am Studienbetrieb nicht teilnehmen und kann keine Leistungsnachweise erbringen. [2]Hiervon unberührt bleibt die Wiederholung nicht bestandener oder aus wichtigem Grund (§ 30) versäumter Prüfungen aus einem früheren Studienabschnitt, auf den sich die Beurlaubung nicht erstreckt. [3]Die beurlaubten Studierenden haben die Teilnahme an einer solchen Prüfung spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt anzuzeigen; sie gelten in diesem Fall als ordentliche Prüfungsteilnehmende. [4]Praktische Studienzeiten (§ 15) dürfen auch während einer Beurlaubung absolviert und angerechnet werden. [5]Über weitere Ausnahmen von Satz 1 aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Beurlaubung mit Wirkung für abgelaufene Trimester ausgesprochen wird

1. müssen in diesen Zeitraum fallende praktische Studienzeiten und Veranstaltungen des Bereichs Jura plus (§ 19) unter Einschluss der Leistungsnachweise nicht wiederholt werden, und
2. gelten alle anderen im zu wiederholenden Studienabschnitt bereits abgelegten Prüfungen als nicht unternommen.

[2]Die wiederholten und bestandenen Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 behalten jedoch ihre Gültigkeit, wenn dies zugleich mit der Beurlaubung beantragt wird.

Abschnitt VII: Zwischenprüfung

§ 45 Ziel der Zwischenprüfung

(1) [1]Die Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zum staatlichen Teil der Pflichtfachprüfung (§ 13 Absatz 1 Nr. 4 HmbJAG) und damit für den Abschluss Erste Prüfung. [2]Sie ist zugleich integraler Bestandteil für den von der Hochschule verliehenen LL.B.-Abschluss (§ 49 Nr. 2).

(2) Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende am Ende des zweiten Studienjahrs die fachlichen Qualifikationen erworben hat, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlich sind.

§ 46 Voraussetzungen des Bestehens und Bewertung der Zwischenprüfung

(1) [1]Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend und ist bestanden, wenn der oder die Studierende während der ersten beiden Studienjahre von den in § 47 genannten Leistungskontrollen mindestens

1. drei Leistungskontrollen aus dem Privatrecht,
2. zwei Leistungskontrollen aus dem öffentlichen Recht und
3. eine Leistungskontrolle aus dem Strafrecht

erfolgreich abgelegt hat. [2]Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung richtet sich nach § 51 Absatz 2.

(2) Das Studiengangmanagement bescheinigt das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung.

§ 47 Leistungskontrollen im Rahmen der Zwischenprüfung

Die Leistungskontrollen im Rahmen der Zwischenprüfung beziehen sich auf den Stoff folgender Pflichtveranstaltungen:

Modul Nr.	Modul	Prüfungsinhalte	Trimes-ter
A-1	Grundlagen der Rechtsgeschäfts-lehre	Vertragsrecht I und II	2
A-2	Schuld und Haftung	Vertragsrecht III	3
		Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	5
A-3	Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung	Sachen- und Kreditsicherungsrecht I	4
A-5	Unternehmen	Arbeitsrecht	4
A-7	Rechtsdurchsetzung	Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungs-recht	4
B-1	Staat und Verfassung	Verfassungsrecht I und II	2
B-2	Verwaltung	Allgemeines Verwaltungs- und Verwal-tungsprozessrecht	4
		Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwal-tungsprozessrecht	5
B-3	Europäische Union	Europarecht	3
C-1	Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)	Strafrecht I und II	2
C-2	Strafrecht für Vorge-rückte	Strafrecht III (Eigentums- und Vermögens-delikte)	3
		Strafrecht IV	5

Abschnitt VIII: LL.B.-Prüfung

§ 48 LL.B.-Prüfung: Ziel und Bedeutung

(1) [1]Die LL.B.-Prüfung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht haben und damit über die juristischen Kernkompetenzen, die interdisziplinären Orientierungskompetenzen sowie die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten des integrierten LL.B.-Programms verfügen. [2]Sie bestätigt insbesondere, dass die Studierenden praxisbezogene juristische Anwendungs- und Kommunikationskompetenzen erworben haben, wie sie im Rahmen kuratierter Praktika vermittelt werden (a), Grundkenntnisse ausländischer Rechtsordnungen, insbesondere der

angloamerikanischen Systeme, sowie der entsprechenden Rechtssprachen besitzen (b), Grundkenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften und deren Bezügen zum Recht beherrschen (c), *[frei aus redaktionellen Gründen]* (d) und im Rahmen des obligatorischen Studium generale fachübergreifende Übersetzungs-, Reflexions- und Diskurskompetenzen entwickelt haben (e). [3]Damit weist die LL.B.-Prüfung nach, dass die Studierenden befähigt sind, als juristische Gestalter:innen in einem internationalen beruflichen Umfeld komplexe Fragestellungen zu erfassen und praxisorientierte Lösungen zu entwickeln.

(2) [1]Die LL.B.-Prüfung besteht aus Einzelprüfungen, die in Form von Leistungskontrollen in Pflicht- und Wahlveranstaltungen während oder zum Abschluss eines Trimesters durchgeführt werden. [2]Die Leistungskontrollen sind schwerpunktmäßig auf den Inhalt und die vermittelten Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltung bezogen, können jedoch weitere bis dahin vermittelte rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen.

§ 49 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.

Der LL.B. wird verliehen, wenn der oder die Studierende

1. gemäß der §§ 52, 53 ff. insgesamt 200 Leistungspunkte, davon 130 benotete, erworben hat,
2. die Zwischenprüfung gemäß § 46 mit Erfolg abgeschlossen hat,
3. die Fortgeschrittenenleistungsnachweise (§ 57) im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht bestanden hat,
4. erfolgreich an den in § 58 genannten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, und
5. die Bachelorarbeit (§ 50) mit Erfolg abgeschlossen hat.

§ 50 Bachelorarbeit

(1) [1]Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, methodisch-wissenschaftlich zu arbeiten, sich auf dieser Grundlage ein selbständiges Urteil zu bilden und diese Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen sowie zu verteidigen. [2]Für die Bachelorarbeit gelten inhaltsgleich die Anforderungen, die an die Wissenschaftliche Arbeit, für den Abschluss Erste Prüfung (§ 65) gestellt werden.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer nach Bestehen der Zwischenprüfung (§ 46) erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das demselben Themenbereich wie die Bachelorarbeit entstammt (Bachelor-Vorbereitungsseminar; § 60 Absatz 3).

(3) Hat eine oder ein Studierende:r die Wissenschaftliche Arbeit nach § 65 erfolgreich abgelegt, gilt diese Leistung gleichzeitig als Bachelorarbeit.

(4) [1]Hat eine oder ein Studierende:r die Bachelorarbeit nicht bestanden, darf sie oder er diese einmal wiederholen. [2]Wird auch diese wiederholte Leistung nicht bestanden, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 51 Benotung

(1) Die Benotung der LL.B.-Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut:	14,00 – 18,00 Punkte
gut:	11,50 – 13,99 Punkte
vollbefriedigend:	9,00 – 11,49 Punkte
befriedigend:	6,50 – 8,99 Punkte
ausreichend:	4,00 – 6,49 Punkte
mangelhaft:	1,50 – 3,99 Punkte
ungenügend:	0,00 – 1,49 Punkte.

(2) [1]Die Benotung der Einzelprüfungen richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut:	16,00 – 18,00 Punkte
gut:	13,00 – 15,99 Punkte
vollbefriedigend:	10,00 – 12,99 Punkte
befriedigend:	7,00 – 9,99 Punkte
ausreichend:	4,00 – 6,99 Punkte
mangelhaft:	1,00 – 3,99 Punkte
ungenügend:	0,00 – 0,99 Punkte.

[2]Wird eine Prüfung von mehreren Prüfungspersonen abgenommen, fließen ihre Einzelnoten zu gleichen Teilen in die Prüfungsnote ein. [3]Bei einer Verbindung der Prüfungsformen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 legt die Prüfungsperson die Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und informiert die Studierenden darüber.

(3) Sofern sich eine Note aus mehreren Teilnoten oder den Noten mehrerer Prüfungspersonen zusammensetzt, ist die Note rechnerisch zu ermitteln und bis auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung anzugeben.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde.

(5) [1]Die Gesamtnote wird von einer Bewertung nach der Bewertungsskala gemäß KMK-Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung ergänzt. [2]Die Bewertungsskala lautet:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 52 Leistungspunkte

(1) [1]Der Leistungsaufwand für die Lehrveranstaltungen wird unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten zum Ausdruck gebracht. [2]Ein Leistungspunkt entspricht regelmäßig dreißig Stunden Arbeit. [3]Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlveranstaltungen) vergeben, die der oder

die Studierende besucht und mit einer mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfung abgeschlossen hat (benotete Leistungspunkte).

(2) [1]Unbenotete Leistungspunkte werden vergeben für

1. den Kleingruppenunterricht (§ 14) aus den Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht,
2. *[aus redaktionellen Gründen frei]*
3. die Veranstaltungen im Studium generale (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 lit. e)C,
4. die Praktischen Studienzeiten (§ 15),
5. das Auslandsstudium (§ 17).

[2]Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Zahl der Leistungspunkte, die für die einzelnen Module vergeben werden, bestimmt sich nach der Leistungspunktetabelle des jeweiligen Studierendenjahrgangs; die Leistungspunktetabellen sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung. [2]Für Wahlveranstaltungen wird die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte im Veranstaltungsverzeichnis bekanntgemacht.

§ 53 Erforderliche Leistungspunkte

(1) Für den erfolgreichen Erwerb des Abschlusses LL.B. muss die in den Absätzen 2 bis 6 jeweils genannte Mindestleistungspunkteanzahl erworben werden.

(2) [1]In den Modulbereichen A (Privatrecht), B (Öffentliches Recht) und C (Strafrecht) müssen insgesamt mindestens 77 Leistungspunkte erlangt werden. [2]Dabei dürfen im Bereich A höchstens drei, im Bereich B höchstens zwei Modulteilprüfungen und im Bereich C höchstens zwei Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden sein. [3]In diesen Modulen werden Lehrveranstaltungen in folgendem Umfang angeboten:

1. im Bereich A (Privatrecht) insgesamt 48 Leistungspunkte,
2. im Bereich B (Öffentliches Recht) insgesamt 31 Leistungspunkte,
3. im Bereich C (Strafrecht) insgesamt 20 Leistungspunkte.

(3) [1]Im Modulbereich F (Bachelorarbeit) müssen 13 Leistungspunkte erlangt werden. [2]Davon entfallen acht Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit (§ 50 Absatz 1) und fünf Leistungspunkte auf das Bachelor-Vorbereitungsseminar (§ 50 Absatz 2).

(4) [1]Im Modulbereich D (Juristische Wahlveranstaltungen) werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten angeboten, von denen mindestens Leistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten vorliegen müssen. [2]Auf die gemeinsame Leistungskontrolle gemäß § 33 Absatz 2 entfallen sechs Leistungspunkte.

(5) [1]Im Modulbereich E (Jura Plus) müssen mindestens 17 Leistungspunkte aus folgenden Modulen erlangt werden:

1. im Modul E-1 – Fremdsprachen: 4 Leistungspunkte,
2. im Modul E-2 – Wirtschaftswissenschaften: 4 Leistungspunkte,
3. im Modul E-4 – Studium generale: 7 Leistungspunkte (unbenotet),
4. im Modul E-3 – Schlüsselqualifikationen: 2 Leistungspunkte.

[2]In den Modulen E-1 bis E-3 können insgesamt maximal 30 Leistungspunkte erworben werden.

(6) Im Modul G-1 – Praktika müssen mit Erfüllung der Voraussetzungen 22 unbenotete Leistungspunkte erworben werden.

(7) Im Modul G-2 Auslandsstudium müssen 20 unbenotete Leistungspunkte erworben werden.

(7a) Im Modul G-3 müssen 21 unbenotete Leistungspunkte aus folgenden Teilmodulen erworben werden:

1. im Modul G-3a – Kleingruppenunterricht in den Modulen A1 bis A3: 9 unbenotete Leistungspunkte,
2. im Modul G-3b – Kleingruppenunterricht in den Modulen B1 und B2: 7 unbenotete Leistungspunkte,
3. im Modul G-3c – Kleingruppenunterricht in den Modulen C1 und C2: 5 unbenotete Leistungspunkte.K

(8) [1]Der Senat kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung in begründeten Fällen für die von den Bereichen A bis F und Modul G-3 umfassten Lehrveranstaltungen Abweichungen des Lehrumfangs und damit der erreichbaren Leistungspunkte beschließen, wenn das Verhältnis zwischen benoteten und unbenoteten Leistungspunkten nicht verändert wird. [2]Unter der gleichen Voraussetzung kann er die Zeitpunkte und Bezugsgegenstände einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines der Bereiche ändern, wenn die Änderung ohne Auswirkung auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsgegenstände bleibt.

§ 54 Ermittlung der LL.B.-Note

(1) Die LL.B.-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen, die nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.

(2) [1]Für die Ermittlung der Leistungspunkte, die in die LL.B.-Note einfließen, werden in einem ersten Schritt die Leistungspunkte in absteigender Notenfolge bis zur jeweiligen Mindestzahl in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt (insgesamt 110 Leistungspunkte). [2]In einem zweiten Schritt werden die im Verfahren nach Satz 1 noch nicht berücksichtigten Leistungspunkte aus beliebigen Bereichen in absteigender Notenfolge einbezogen, bis 130 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 55 Zeugnis und ergänzende Urkunden

(1) [1]Die Verleihung des Grades eines Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die von dem oder der Präsident:in unterzeichnet wird und das Siegel der Hochschule trägt. [2]Gleichzeitig wird den Absolvent:innen ein von dem oder der Präsident:in unterzeichnetes Zeugnis erteilt. [3]Das Zeugnis weist aus

1. die besuchten Lehrveranstaltungen und die dafür angesetzten Leistungspunkte,
2. die Ergebnisse der Leistungskontrollen zu Pflichtveranstaltungen und der bestandenen Leistungskontrollen zu Wahlveranstaltungen,
3. die LL.B.-Note sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte.

[4]Im Zeugnis wird kenntlich gemacht, welche Leistungspunkte in die LL.B.-Note eingegangen sind. [5]Bei nicht bestandenen Pflichtveranstaltungen kann an die Stelle der Notenangabe eine andere geeignete Kennzeichnung (z. B. „n.b." – für nicht bestanden") treten. [6]Wahlveranstaltungen ohne bestandene Leistungskontrolle werden nach Nr. 1 ausgewiesen, wenn die Absolvent:innen als Hörende teilgenommen haben. [7]Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Urkunde und das Zeugnis werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt und durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(3) Auf Antrag wird den Absolvent:innen eine Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache über alle besuchten fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Ergebnisse der bestandenen Leistungskontrollen erteilt.

Abschnitt IX: Weitere Zulassungsvoraussetzungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und für den Abschluss Erste Prüfung

§ 56 Leistungsnachweise für den Abschluss Erste Prüfung

Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 13 HmbJAG und damit für den Erwerb des Abschlusses Erste Prüfung ist

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung (§ 46),
2. die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten (§ 15),
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Fortgeschrittenenleistungsnachweisen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 HmbJAG (§ 57), und
4. der Nachweis von Leistungen aus den in § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 HmbJAG genannten Grundlagen-, Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen (§ 58)

erforderlich.

§ 57 Fortgeschrittenenleistungsnachweise (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 HmbJAG)

(1) [1]Voraussetzung für die Teilnahme an den Fortgeschrittenenleistungsnachweisen ist die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung. [2]Aus wichtigem Grund, insbesondere im Fall von noch ausstehenden Modulteilprüfungen, kann der Prüfungsausschuss davon befreien.

(2) Die Fortgeschrittenenleistungsnachweise sind erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 3 und je eine erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeit nach Maßgabe von Absatz 4 vorlegen.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt zwei Wochen. [2]Eine bestandene Hausarbeit kann nicht wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Hausarbeit kann in jedem der drei Rechtsgebiete bis zu drei Mal wiederholt werden. [4]Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungsversuche gewähren. [5]Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss eine der drei Hausarbeiten durch die Teilnahme an einer im Leistungsumfang mindestens gleichwertigen Verfahrenssimulation (Moot Court) ersetzen. [6]Die erfolgreiche Anrechnung setzt die bestandene Zwischenprüfung in dem jeweiligen Rechtsgebiet vor Beginn der Verfahrenssimulation voraus. [7]Weitere Anrechnungsvoraussetzungen regelt der Prüfungsausschuss und gibt diese hochschulöffentlich bekannt.

(4) [1]Die Aufsichtsarbeiten umfassen jeweils drei Zeitstunden und erfolgen in den folgenden Fächern:

Modul Nr.	Modul	Prüfungsinhalte	Trimester
A-3	Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung	Sachen- und Kreditsicherungsrecht II	8
A-5	Unternehmen	Handels- und Gesellschaftsrecht	6
B-2	Verwaltung	Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen	6
		Grundzüge des Umweltrechts mit europäischem Verwaltungsrecht	8
C-2	Strafrecht für Vorgerückte	Strafrecht V	8
		Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)	6

[2]Das Bestehen einer Aufsichtsarbeit steht abweichend von § 29 Absatz 2 der Einreichung einer weiteren Aufsichtsarbeit in jeder der in Absatz 4 genannten Lehrveranstaltungen nicht entgegen, soweit dem oder der Studierenden im Fall des Nichtbestehens noch ein Prüfungsversuch zugestanden hätte. [3]In die LL.B.-Note geht in diesem Fall die beste der in den Aufsichtsarbeiten im jeweiligen Rechtsbereich erzielten Noten ein.

§ 58 Leistungsnachweise gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 HmbJAG

[1]Die Studierenden erbringen jeweils einen Leistungsnachweis in

1. einer Lehrveranstaltung, die die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt. [2]Diese soll sich von der gewählten methodischen Lehrveranstaltung im Schwerpunktstudium (§ 62 Nr. 3) unterscheiden; der Leistungsnachweis soll innerhalb der ersten zwei Studienjahre erbracht werden.
2. einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung in einer Fremdsprache oder einem rechtswissenschaftlichen Sprachkurs. [2]Dieser Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls E-1 im Rahmen der LL.B.-Prüfung erbracht.
3. eine Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder in der Schlüsselqualifikationen für die rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit exemplarisch vermittelt werden. [2]Dieser Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls E-3 im Rahmen der LL.B.-Prüfung erbracht.

[3]Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt gemäß § 51 Absatz 2.

Abschnitt X: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 59 Bedeutung für die Abschlüsse Erste Prüfung und LL.B.

(1) [1]Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Bestandteil des Abschlusses Erste Prüfung (§§ 2 Absatz 2 Satz 2, 30 ff. HmbJAG). [2]Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in den Rechtsgebieten des Schwerpunktbereichs zu wissenschaftlicher Arbeit und zur praktischen Rechtsanwendung befähigt sind und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(2) [1]Einzelne Bestandteile des Schwerpunktstudiums sind zugleich auch Bestandteile des Abschlusses LL.B. [2]Das gilt insbesondere für die Wissenschaftliche Arbeit (§ 65), das vorbereitende Seminar (§ 60 Absatz 3), die Schwerpunktwahlveranstaltungen (§ 60 Absatz 1), die zugleich Wahlveranstaltungen im Sinne der LL.B.-Prüfung sind, sowie eine methodische Lehrveranstaltung (§ 62 Nr. 3) und eine verpflichtende Ergänzungsveranstaltung (§ 60 Absatz 2).

§ 60 Lehrveranstaltungen im Schwerpunktstudium

(1) [1]Das Schwerpunktstudium gliedert sich in Kernlehrveranstaltungen und Schwerpunktwahlveranstaltungen. [2]Die Kernlehrveranstaltungen sind in dieser Ordnung

abschließend festgelegt. [3]Im Einzelfall kann der Akademische Senat vor Beginn des Schwerpunktstudiums einzelne Veranstaltungen eines Schwerpunktbereichs durch andere gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzen. [4]Der Katalog der in dieser Ordnung genannten Wahlveranstaltungen ist nicht abschließend. [5]Die Studiengangsleitung kann auf Antrag von Lehrpersonen weitere Wahlveranstaltungen anstelle bisher angebotener Wahlveranstaltungen aufnehmen, soweit der Umfang der Wahlveranstaltungen im Schwerpunktbereich gleich bleibt. [6]Pflichtveranstaltungen für den Abschluss LL.B. können nicht zugleich Schwerpunktwahlveranstaltungen sein.

(2) [1]Vor Beginn des Schwerpunktstudiums bestimmt die Studiengangsleitung für jeden Schwerpunktbereich aus dem Kreis der Schwerpunktwahlveranstaltungen eine Lehrveranstaltung mit einem Umfang von zwei Trimesterwochenstunden, an der die Studierenden des Schwerpunktbereichs mit Erfolg teilnehmen müssen (verpflichtende Ergänzungsveranstaltung). [2]Für Wiederholungsprüfungen gilt § 29.

(3) Im Rahmen des Schwerpunktstudiums ist die Teilnahme an einem dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar mit Leistungskontrolle, das zugleich auch Bachelor-Vorbereitungsseminar im Sinne des § 50 Absatz 2 ist, verpflichtend.

§ 61 Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) Durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bestimmt der oder die Studierende im 6. Trimester innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist, welcher Schwerpunktbereich den Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung bilden soll.

(2) [1]Der gewählte Schwerpunktbereich wird für das darauffolgende Jahr nur dann angeboten, wenn eine von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat und dem Studiengangmanagement festgelegte Mindestteilnahmezahl erreicht wird. [2]Kommt ein Schwerpunkt deshalb nicht zustande, müssen die betroffenen Studierenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Nachfrist einen anderen Schwerpunkt wählen. [3]Kommen mehrere Schwerpunkte nicht zustande, können die davon betroffenen Studierenden einen oder gegebenenfalls mehrere Schwerpunkte durch ihre erneute Wahl und der dadurch gewährleisteten Mindestteilnahmezahl doch noch zustande kommen lassen.

(3) [1]In Ausnahmefällen und um eine besondere Härte für die betroffenen Studierenden abzuwenden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die nachträgliche Änderung der Wahl des Schwerpunktbereichs gestatten; der Bestand eines Schwerpunkts darf dadurch nicht gefährdet sein. [2]Ein Ausnahmefall im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn erst die Änderung der Wahl des Schwerpunktbereichs zum Zustandekommen des neu gewählten Schwerpunktbereichs führt.

(4) [1]Ist die Wahl eines Schwerpunktbereichs nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt, weist der Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden von Amts wegen einem Schwerpunktbereich zu. [2]Der betroffenen Person ist vor der Zuweisung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [3]Bei der Zuweisung sollen die Schwerpunkte des

bisherigen Curriculums der oder des Studierenden und die Erreichung der Mindestteilnahmezahl Berücksichtigung finden.

§ 62 Abschluss des Schwerpunktstudiums

Das Schwerpunktstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. die Leistungskontrolle der verpflichtenden Ergänzungsveranstaltung (§ 60 Absatz 2) bestanden hat,
2. erfolgreich am Seminar (§ 60 Absatz 3) des Schwerpunktbereichs teilgenommen hat,
3. an einer methodischen Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Trimesterwochenstunden teilgenommen hat,
4. insgesamt an Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im Umfang von 19 Trimesterwochenstunden teilgenommen hat; dies umfasst in der Regel
    a. die Kernlehrveranstaltungen im Umfang von 8 Trimesterwochenstunden,
    b. die verpflichtende Ergänzungsveranstaltung (§ 60 Absatz 2) im Umfang von 2 Trimesterwochenstunden,
    c. eine methodische Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Trimesterwochenstunden,
    d. das Seminar (§ 60 Absatz 3) im Umfang von 2 TWS, sowie
    e. zusätzliche Schwerpunktwahlveranstaltungen (§ 60 Absatz 1) im Umfang von weiteren 5 TWS; und
5. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 69) bestanden hat.

§ 63 Schwerpunktbereiche

(1) [1]Schwerpunktbereiche sind:

1. Europäisches und Internationales Recht (Schwerpunktbereich I),
2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunktbereich II),
3. Arbeit, Wirtschaft und Soziales (Schwerpunktbereich III),
4. Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Schwerpunktbereich IV),
5. Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunktbereich V), in den Varianten:
    a. Gesamtes Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunktbereich Va), und
    b. Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunktbereich Vb);
6. Internationaler Handel und Streitbeilegung (Schwerpunktbereich VI),
7. Grundlagen des Rechts (Schwerpunktbereich VII),

8. Steuern (Schwerpunktbereich VIII) und
9. Recht der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft (Schwerpunktbereich IX).

[2]Die jeweiligen Kernlehrveranstaltungen und Schwerpunktwahlveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage „Schwerpunktbereiche".

(2) Jeder Schwerpunktbereich benennt gegenüber der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss einen oder eine für den Schwerpunktbereich hauptverantwortliche Lehrperson.

§ 64 [einstweilen frei für eine zweiteilige studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit]

§ 65 Wissenschaftliche Arbeit

(1) Mit der Wissenschaftlichen Arbeit zeigt der oder die Studierende, dass er oder sie fähig ist, methodisch-wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und die Erkenntnis- und Urteilsfindung zu begründen.

(2) Sie kann nach Wahl der aufgabenstellenden Person ein rechtswissenschaftliches Thema (auch mit interdisziplinären Bezügen), eine Rechtsgestaltungsaufgabe oder einen Rechtsfall zum Gegenstand haben.

(3) [1]Die Aufgabenstellung wird vom Prüfungsamt ausgegeben. [2]Das Prüfungsamt stellt die Anonymität der Studierenden sicher. [3]Der oder die Studierende versieht die Wissenschaftliche Arbeit mit einer ihr vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf die Identität der Geprüften enthalten.

(4) [1]Der oder die Studierende hat die Wissenschaftliche Arbeit binnen vier Wochen nach dem festgesetzten Ausgabetermin digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Er oder sie hat zu versichern, dass die Wissenschaftliche Arbeit unter Beachtung der KI-Richtlinie (§ 28) ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden.

(5) [1]Der oder die Aufgabensteller:in ist als erstprüfende Person bestellt; der Prüfungsausschuss bestellt auf seinen oder ihren Vorschlag eine zweite Prüfungsperson nach Maßgabe von § 23. [2]Beide bewerten die Wissenschaftliche Arbeit und begründen ihre Entscheidung in Textform. [3]Die Benotung muss vollständig erfolgt und die Note dem Prüfungsamt mitgeteilt sein, bevor die Anonymität aufgehoben wird.

(6) [1]Die Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Seminarleistung soll im Regelfall vor der mündlichen Prüfung (§ 68) abgeschlossen sein. [2]Die Anonymität soll nicht aufgehoben werden, bevor die Benotung der mündlichen Prüfung im jeweiligen Schwerpunktbereich abgeschlossen ist. [3]Die Note wird den Studierenden bekannt gegeben, sobald die mündliche Prüfung in allen Schwerpunktbereichen abgeschlossen ist.

§ 66 [einstweilen frei für eine Disputation der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit]

§ 67 Aufsichtsarbeit

(1) [1]Als zweite Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich wird eine Aufsichtsarbeit im Umfang von fünf Zeitstunden gestellt. [2]Die Aufsichtsarbeit bezieht sich auf den Stoff der Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs. [3]Sie soll den Studierenden Gelegenheit geben, nachzuweisen, dass sie diesen Stoff im Wesentlichen beherrschen und in der Lage sind, ihn auf juristische Probleme verständig anzuwenden.

(2) [1]Die Aufgabe wird von der für den Schwerpunktbereich hauptverantwortlichen Lehrperson (§ 63 Absatz 2) im Benehmen mit den für die Kernlehrveranstaltungen verantwortlichen Personen gestellt. [2]Sie bestimmt auch die zulässigen Hilfsmittel und unterrichtet darüber das Prüfungsamt.

(3) Die Studierenden versehen die Aufsichtsarbeit mit einer ihr vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Arbeit darf keine sonstigen Hinweise auf ihre Identität enthalten.

(4) [1]Das Ergebnis der Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfungspersonen (§ 23) erteilten Noten. [2]Weichen die Noten der beiden Prüfungspersonen um mehr als drei Punkte voneinander ab, verständigen sie sich innerhalb von einer Woche auf die Bewertungen innerhalb dieses Korridors. [3]Misslingt diese Verständigung, wird die Note innerhalb des durch von den Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einer dritten Prüfungsperson festgesetzt, die vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestellt wird.

(5) Das Prüfungsamt gibt den Studierenden das Ergebnis der Aufsichtsarbeit innerhalb von zwölf Wochen nach Anfertigung bekannt.

§ 68 Mündliche Prüfung

(1) [1]Als dritte Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich ist eine mündliche Prüfung vorgesehen. [2]Diese bezieht sich auf den gesamten Stoff der Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs. [3]Bei den Aufgabenstellungen und der Bewertung stehen der Überblick über das Gebiet des gewählten Schwerpunktbereichs, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten im Vordergrund.

(2) [1]Das Prüfungsgespräch soll für den oder die einzelne Studierende nicht weniger als 15 Minuten und für eine Gruppe mehrerer Studierender nicht weniger als 30 Minuten dauern. [2]Das Ergebnis ist den Studierenden unverzüglich nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben und auf Nachfrage zu begründen. [3]Die Studierenden können wählen, ob sie eine Einzelbekanntgabe wünschen.

§ 69 Schwerpunktbereichsprüfung; Endnote und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer

1. als Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung (Absatz 2) mindestens 4,00 Punkte erzielt hat, und
2. in zwei der drei Leistungskontrollen (Wissenschaftliche Arbeit, Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung) eine mit mindestens 4,00 Punkten bewertete Leistung erbracht hat; für diesen Zweck sind die Punktzahlen jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zugrunde zu legen.

(2) [1]Für die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung wird die Note der Wissenschaftlichen Arbeit (§ 65) mit 40 vom Hundert, die Note der Aufsichtsarbeit (§ 67) mit 40 vom Hundert und die Note der mündlichen Prüfung (§ 68) mit 20 vom Hundert gewichtet. [2]Die Punktzahl der Endnote ist rechnerisch zu ermitteln und ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma anzugeben.

(3) Das Prüfungsamt bescheinigt den Studierenden das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 34 HmbJAG, sobald das Schwerpunktstudium gemäß § 62 erfolgreich durchlaufen ist.

§ 70 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 71 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) [1]Hat der oder die Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, darf er oder sie den oder die nicht bestandenen Teil(e) der Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholen. [2]Der Prüfungsausschuss bestimmt, wie lange er oder sie zu diesem Zweck das Schwerpunktstudium fortzusetzen hat; der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen. [3]Eine Verlängerung um mehr als drei Trimester darf nicht auferlegt werden.

(2) Sofern die Note für die Wissenschaftliche Arbeit (§ 65) mindestens 4,00 Punkte beträgt, wird diese Note angerechnet; eine erneute Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit findet nicht statt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung (§ 68) und für die Aufsichtsarbeit (§ 67).

(4) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung oder einzelner Leistungskontrollen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 72 Akteneinsicht

[1]Die Studierenden können ihre bewerteten Prüfungsarbeiten und die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten einsehen. [2]Dieses Recht endet einen Monat nach Abschluss der Ersten Prüfung.

TEIL C — SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 73 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierendenjahrgänge 2023 bis 2025.

(2)°Für die Studierendenjahrgänge bis einschließlich 2022 gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. April 2012 in der Fassung vom 11. März 2026. Für Prüfungen ab dem 1. September 2026 und für Zuständigkeiten im Rahmen der Studienorganisation sind die Verfahrensbestimmungen dieser Ordnung anzuwenden.

§ 74 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Anlage Leistungspunktetabelle (Jahrgang 2023–2025) zu § 52 Absatz 3

Minimal erforderliche Leistungspunkte (ECTS-LP) und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A – C	
Maximal mögliche Leistungspunkte in den Bereichen A – C:	99
Minimal erforderliche Leistungspunkte in den Bereichen A – C:	77
Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Prüfungen: Im Bereich A – Privatrecht – 3 Im Bereich B – Öffentliches Recht – 2 Im Bereich C – Strafrecht – 2	

Bereich A: Privatrecht	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul A-1: Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre	Vertragsrecht I	10	10
	Vertragsrecht II		
Modul A-2: Schuld und Haftung	Vertragsrecht III	5	10
	Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse	5	
Modul A-3: Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung	Sachen- und Kreditsicherungsrecht I	3	6
	Sachen- und Kreditsicherungsrecht II	3	
Modul A-4: Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht	Grundzüge des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	2	2
Modul A-5: Unternehmen	Handelsrecht	6	9
	Gesellschaftsrecht		
	Arbeitsrecht	3	
Modul A-6: Familie, Personensorge und Nachfolge von Todes wegen	Familienrecht	2	5
	Erbrecht	3	
Modul A-7: Rechtsdurchsetzung	Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht	4	4
Modul A-8: Fortgeschrittenenhausarbeit im Privatrecht	Gegenstände der Module A-1 bis A-7	2	2
Gesamt möglich			48

Bereich B: Öffentliches Recht	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul B-1: Staat und Verfassung	Verfassungsrecht I (Grundrechte)	7	7
	Verfassungsrecht II (Staatsorganisationsrecht)		
Modul B-2: Verwaltung	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	5	17
	Polizei- und Ordnungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	4	
	Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen	5	
	Grundzüge des Umweltrechts mit europäischem Verwaltungsrecht	3	
Modul B-3: Europäische Union	Europarecht	5	5
Modul B-4: Fortgeschrittenenhausarbeit im Öffentlichen Recht	Gegenstände der Module B-1 bis B-3	2	2
Gesamt möglich			31

Bereich C: Strafrecht	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul C-1: Recht und Strafe	Strafrecht I	6	6
	Strafrecht II		
Modul C-2: Strafrecht für Vorgerückte	Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	4	12
	Strafrecht IV	2	
	Strafrecht V	3	
	Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)	3	
Modul C-3: Fortgeschrittenenhausarbeit im Strafrecht	Gegenstände der Module C-1 und C-2	2	2
Gesamt möglich			20

Bereich D: Juristische Wahlveranstaltungen	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul D Juristische Wahlveranstaltungen	Modulteil Anfängerbereich (insbesondere Grundlagen)	div. (z.B. 6 LP aus der Gemeinsamen Leistungskontrolle des Schwerpunktbereichs)	10–30 (davon max. 9 LP aus dem ersten Studienjahr)
	Modulteil Fortgeschrittenenbereich (insbesondere Schwerpunktcurriculum, z.B. Gemeinsame Leistungskontrolle, verpflichtende Ergänzungsveranstaltung, Schwerpunktwahlveranstaltungen)		
Einzubringen in den LL.B.			10 – 30

Bereich E: Jura plus	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul E-1: Juristische Fach- und Fremdsprachen	2 LP: Introduction to Legal English (Pflichtkurs) 2 LP: Foundations of Anglo-American Contract Law (Pflichtkurs) 2 LP: Juristische Wahlkurse (z.B. Gender, Legal Negotiation, Français Juridique) 1 LP: Nicht-juristische Wahlkurse (z.B. Arabisch, Chinesisch, Français Intermediaire)	je 1 oder 2	mind. 4 (davon mind. 4 LP aus Pflicht-Englischkursen
Modul E-2: Wirtschaft	Zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Volkswirtschaftslehre Einführung in die Managementtheorie Bilanzen und Steuern	je 2	mind. 4
Modul E-3: Schlüsselqualifikationen	Workshops /Kurse aus einem wechselnden Angebot: z.B. Rhetorik für Jurist:innen, Kommunikation und Kooperation, Mediation, Vertragsgestaltung (gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HmbJAG)	je 2	mind. 2
Modul E-4: Studium generale	1 LP: Besuch eines SG-Kurses und entsprechende Prüfungsleistung im Rahmen des Kurses 2 LP: Besuch eines SG- Kurses und entsprechende Prüfungsleistung im Rahmen des Kurses 2 LP (max. 2 LP): drei Trimester Teilnahme an einem Kurs aus dem Kreativbereich (Chor, Big Band, Orchester, Theater) bei Mitwirkung am Trimesterabschlusskonzert oder der Theateraufführung 2 LP (max. 4 LP): Besuch von sechs Einzelveranstaltungen aus dem Studium generale- oder Studium professionale-Programm mit Essay zu einer dieser Veranstaltungen	je 1 oder 2 (unbenotet)	7 (unbenotet)
Einzubringen in den LL.B.			17 – 37 (davon 7 unbenotet)

Bereich F: Bachelorarbeit	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul F-1: Bachelor-Vorbereitungsseminar	aus dem gewählten Schwerpunktbereich	5	5
Modul F-2: Bachelorarbeit	aus dem gewählten Schwerpunktbereich	8	8
Einzubringen in den LL.B.			13

Bereich G: Zusatzmodule	Gegenstände		ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul G-1: Praktika	Insgesamt 13 Wochen Praktikum	Einführungspraktikum: 5 Wochen	9 (unbenotet)	22 (unbenotet)
		Vertiefungspraktikum: 8 Wochen oder 2 x 4 Wochen	13 (unbenotet)	
Modul G-2: Auslandsstudium	Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule		20 (unbenotet)	20 (unbenotet)
Modul G-3a: Kleingruppenunterricht im Privatrecht	Gegenstände der Module A1 bis A3		9 (unbenotet)	21 (unbenotet)
Modul G-3b: Kleingruppenunterricht im Öffentlichen Recht	Gegenstände der Module B1 und B2		7 (unbenotet)	
Modul G-3c: Kleingruppenunterricht im Strafrecht	Gegenstände der Module C1 und C2		5 (unbenotet)	
Einzubringen in den LL.B.				63 (unbenotet)

Bedeutung der Module und ihrer Leistungspunkte für den LL.B. (Jahrgang 2023–2025)

Benotete Leistungspunkte	Gegenstände	ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Bereich A–C:	Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht	div.	77–99
Bereich D:	Juristische Wahlveranstaltungen	div.	10–30
Bereich E:	Bachelorarbeit	13	13
Module F-1 bis F-3:	Jura Plus: Juristische Fach- und Fremdsprachen, Wirtschaft, Schlüsselqualifikationen	div.	10–30
Benotete Leistungspunkte für LL.B.			130

Unbenotete Leistungspunkte	Gegenstände		ECTS-LP	ECTS-LP gesamt
Modul F-4:	Jura plus: Studium generale		div.	7
Modul G-1: Praktika	13 Wochen Praktika	Einführungspraktikum: 5 Wochen	9	22
		Vertiefungspraktikum: 8 Wochen oder 2 x 4 Wochen	13	
Modul G-2: Auslandsstudium	Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule		20	20
Modul G-3a–c: Kleingruppenunterricht	Kleingruppenunterricht im Privatrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht		div.	21
Unbenotete Leistungspunkte für LL.B.				70

Anlage Schwerpunktbereiche (mit Kernlehrveranstaltungen und Wahlveranstaltungen) zu § 63 Absatz 1 Satz 2

Schwerpunktbereich I – Europäisches und Internationales Recht	
Kernlehrveranstaltungen: • Völkerrecht • Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz • Vertiefung Europarecht und Europäisches Verfassungsrecht	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Rechtsgrundlagen der europäischen und internationalen Finanzarchitektur • Europäisches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) • Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz • Vertiefung im Europäischen Beihilfenrecht • Europäisches Arbeitsrecht • Telekommunikationsrecht • Besondere Gebiete des Völkerrechts • Internationale Organisationen • Das Recht der Welthandelsorganisation • Internationales Seerecht • Völkerstrafrecht • Internationale Streitbeilegung • Internationales Investitionsschutzrecht • Internationales Handelsrecht • Internationales Transportrecht • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich II – Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	
Kernlehrveranstaltungen: • Kapitalgesellschaftsrecht • Kapitalmarktrecht I • Kapitalmarktrecht II • Gesellschaftsrechts-Geschichten	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Wirtschaftsrecht 2.0 – Technologische Disruptionen im Recht • • Bankrecht • Europäisches Gesellschaftsrecht • Kartellrecht • Konzern- und Umwandlungsrecht • Insolvenzrecht • Startups und Venture Capital • Übernahmerecht • Unternehmensfinanzierung

	• Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich III – Arbeit, Wirtschaft und Soziales	
Kernlehrveranstaltungen: • Vertiefung Individualarbeitsrecht • Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht • Betriebsverfassungsrecht • Europäisches Arbeitsrecht • Arbeitsverfahrensrecht	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Arbeitsrechtliche Probleme bei der Unternehmensumstrukturierung • Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht • Recht der Unternehmensmitbestimmung • Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Arbeitsrecht • Sportarbeitsrecht • Arbeitsrecht in der digitalisierten Welt • Geschäftsführer und Vorstände – die Anstellung von Organmitgliedern • Verhandlungsmanagement im arbeitsrechtlichen Kontext • Simulation von Tarifverhandlungen • Interessenausgleich und Sozialplan – Vertiefungsveranstaltung zu §§ 111 ff. BetrVG anhand von Praxisbeispielen • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich IV – Klimaschutz und Nachhaltigkeit	
Kernlehrveranstaltungen: • Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem • Das Recht der Energiewende • (Ökologische) Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Grundfragen der Verkehrs- und der Wärmewende • ESG-Compliance und Nachhaltigkeit in Lieferketten (mit Schwerpunkt auf der EU-LieferkettenRL) • Nachhaltigkeitsfragen im Privatrecht • Privatrechtliche (Haftungs-)Klimaklagen in internationalen Vergleich • Klima- und Umweltgerechtigkeit aus globaler und nationaler Perspektive • Nachhaltigkeit im Vergaberecht • Ausgewählte Herausforderungen der Klimaschutzpolitik aus der Perspektive anderer Wissenschaftsdisziplinen • Möglichkeiten und Grenzen einer Verfahrensbeschleunigung zwecks rechtzeitigen Klimaschutzes

	• Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich V – Wirtschaftsstrafrecht	
Kernlehrveranstaltungen im Teilbereich Gesamtes Wirtschaftsstrafrecht (SPB Va): • Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil • Steuerstrafrecht • Insolvenzstrafrecht • Kapitalmarktstrafrecht • Vertiefung Strafprozessrecht *Kernlehrveranstaltungen im Teilbereich Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht (SPB Vb):* • Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil • Vertiefung Strafprozessrecht • Vertiefung Strafprozessrecht II • Medizinstrafrecht	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht • Umweltstrafrecht • Wirtschaftskriminologie • Bank- und Kapitalmarktstrafrecht • Computer- und Multimediastrafrecht • Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung) • Insolvenzrecht • Steuerrechtliche Lehrveranstaltungen • Kartellrecht • Prozessrecht der Wirtschaftsstraftaten • Völkerstrafrecht • Arztrecht mit Bezügen zum Sozialrecht • Aktuelle Probleme des Medizinrechts • Kernlehrveranstaltungen der jeweils anderen Schwerpunktalternative (SPB Va oder SPB Vb) • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich VI – Internationaler Handel und Streitbeilegung	
Kernlehrveranstaltungen: • Internationales Privatrecht (Vertiefung) • Transnationales Handelsrecht • Internationales Zivilverfahrensrecht • International Commercial Arbitration	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Europäisches Privatrecht • Privatrechtsvergleichung • Gewerblicher Rechtsschutz mit internationalen Bezügen • Urheberrecht mit internationalen Bezügen • Internationales Transportrecht • Kartellrecht • Rechtliche Grundlagen der internationalen Finanzbeziehungen und der wirtschaftlichen Entwicklung • Europäisches Wirtschafts-, Währungs- und Finanzrecht • Recht der Welthandelsorganisation • Vergleichendes Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht • Europäisches Arbeitsrecht

	• Internationales Gesellschaftsrecht • Arbitration Moot • Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich VII – Grundlagen des Rechts	
Kernlehrveranstaltungen: • Juristisches Denken • Rechtsanwendung in Theorie und Praxis • Rechtssoziologie	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft • Dekoloniale Rechtstheorie und Rechtspraxis • Gender & Law • Recht und Rassismus • Recht und Sicherheit • Rechtsdogmatik • Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht • Reproductive Justice • Tierrechte • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich VIII – Steuern	
Kernlehrveranstaltungen: • Einkommensteuerrecht • Bilanzsteuerrecht • Unternehmenssteuerrecht I (Besteuerung der Personengesellschaften, Gewerbesteuer) • Unternehmenssteuerrecht II (Körperschaftsteuer)	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Nationale und internationale Grundlagen des Steuerrechts • Insolvenzrecht • Grundlagen des Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrechts • Internationales Steuerrecht • Steuerstrafrecht für Steuerrechtler:innen • Der Steuerstreit in Verfahrensrecht und Praxis • Grundlagen der Umsatzsteuer • Steuerliche Vertragsgestaltung • Unternehmenskauf • Unternehmensfinanzierung • Unternehmenstransaktionen in der Steuerpraxis • Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht (Vertiefung) • Das Recht der Non-Profit-Organisationen • Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

	• Recht und Steuern von Private Equity und Venture Capital • Moot Court beim Bundesfinanzhof (Seminar) • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs
Schwerpunktbereich IX – Recht der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft	
Kernlehrveranstaltungen: • Datenrecht • Regulierung Digitaler Macht • Grundlagen des Immaterialgüterrechts • Technologische Disruptionen im Recht	*Wahlveranstaltungen insbesondere:* • Digitalrecht 4.0 • Digitalisierung des Straf- und Strafprozessrechts • Demokratie in der Digitalisierung: Öffentliches Medienrecht • Haftung für automatisierte und autonome Systeme • Emerging Technologies from an IP Perspective • Vertiefung: Urheberrecht • Vertiefung: Marken- und Designrecht • Vertiefung: Patentrecht • Private Enforcement • Digitalisierung der Rechtsdurchsetzung • Internationale Dimensionen der Digitalisierung • Seminare über Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs